



Asylrechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Jahr 2025

Weitere Informationen zu den rechtlichen, politischen und praktischen Entwicklungen im Bereich Asyl im Jahr 2025 enthalten der Asylbericht 2026 (Veröffentlichung im Juni 2026) und die damit zusammenhängenden Veröffentlichungen (einschließlich der [Datenbank zu nationalen Entwicklungen im Asylbereich \(National Asylum Developments Database\)](#)).
Vorherige Ausgabe: [Asylbericht 2025](#)

Als Hüter des Unionsrechts sichert der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“ (Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union). Zu dieser Aufgabe gehört, dass der EuGH die richtige Auslegung und Anwendung des Primär- und Sekundärrechts der Europäischen Union sichert, die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe der Europäischen Union überprüft und darüber entscheidet, ob die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Primär- und Sekundärrecht nachkommen.

Darüber hinaus legt der EuGH auf Ersuchen nationaler Richter das Unionsrecht aus. Er ist das Rechtsprechungsorgan der Europäischen Union und wacht im Zusammenwirken mit den Gerichten der Mitgliedstaaten über die einheitliche Anwendung und Auslegung des Unionsrechts.

Im Bereich des internationalen Schutzes weist der EuGH durch seine Auslegung der Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) den Asylbehörden und nationalen Gerichten den Weg zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der einschlägigen Asylbestimmungen. Bei Fragen zur Umsetzung des Migrations- und Asylpakets wird die Rechtsprechung des EuGH den Mitgliedstaaten auch künftig durch allgemeine Grundsätze Orientierung bieten.



Inhalt

Wichtige asylrechtliche Entscheidungen des EuGH im Jahr 2025.....	4
1. Zugang zum Asylverfahren: Rechenschaftspflicht von Frontex für im Rahmen operativer Tätigkeiten durchgeführte Pushbacks	5
2. Dublin-Verfahren.....	7
2.1. Ablehnung eines Asylantrags im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Dublin-III-Verordnung.....	7
2.2. Frist von sechs Monaten für die Durchführung der Überstellung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung	8
3. Konzepte des sicheren Staats.....	9
3.1. Sicherer Herkunftsstaat	10
3.2. Sicherer Drittstaat.....	13
4. Antragsprüfung	13
4.1. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in Bezug auf in Blutfeldern verwickelte Personen	14
4.2. Antrag auf subsidiären Schutz aufgrund einer behaupteten Verletzung des Privatlebens infolge der Abschiebung aus dem Aufnahmemitgliedstaat.....	15
4.3. Möglichkeit der Fristverlängerung für die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz wegen raschen und signifikanten Anstiegs der Antragszahl.....	17
4.4. Ausschluss vom internationalen Schutz wegen Begehung einer schweren nichtpolitischen Straftat.....	18
4.5. Aberkennung oder Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Fall einer Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats	19
5. Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen.....	21
5.1. Deckung der Grundbedürfnisse beim Zustrom internationalen Schutz beantragender Personen	21
5.2. Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen bei Ablehnung der Überstellung in ein anderes Unterbringungszentrum durch die antragstellende Person.....	23
6. Haftmaßnahmen.....	24
7. Obligatorische Integrationsprogramme.....	25
8. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf	26
8.1. Umfassende Ex-nunc-Prüfung beinhaltet die Befugnis des erstinstanzlichen Gerichts zur Anordnung medizinischer Untersuchungen	27
8.2. Verpflichtung des Antragstellers, vor Gericht zu erscheinen.....	28
9. Berichtigung von Daten betreffend die Geschlechtsidentität von Antragstellern.....	29

10. Vorübergehender Schutz.....	31
10.1. Zulässigkeit von Anträgen auf vorübergehenden Schutz, wenn die Person einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat beantragt oder bereits erhalten hat	31
10.2. Zulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz, die von Personen gestellt werden, die vorübergehenden Schutz genießen.....	32
11. Rückführung	34
11.1. Prüfung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie des Kindeswohls und der familiären Bindungen vor der Abschiebung.....	34
11.2. Rückkehrentscheidungen ohne Frist für die freiwillige Ausreise	36
11.3. Rechenschaftspflicht von Frontex bei gemeinsam mit Mitgliedstaaten durchgeführten Rückkehraktionen.....	37
Schlussfolgerung.....	38
Quellen	40



Wichtige asylrechtliche Entscheidungen des EuGH im Jahr 2025

Im Jahr 2025 sind etwa 20 Urteile des EuGH ergangen, in denen verschiedene Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ausgelegt wurden. Die wichtigste Entscheidung des EuGH war die Klarstellung, dass ein Zustrom von Personen die Fristverlängerung für die Entscheidung über Anträge auf internationalen Schutz rechtfertigen kann, während in einem anderen Urteil ausgeführt wurde, dass die Mitgliedstaaten auch bei der Festlegung der genauen Form und Höhe der von ihnen im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen. Werden jedoch die Grundbedürfnisse nicht gedeckt, ist das Unionsrecht verletzt. Zu demselben Thema hob der EuGH des Weiteren hervor, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen nicht aufgrund der Weigerung, in ein anderes Unterbringungszentrum überstellt zu werden, vollständig entzogen werden können. Ein menschenwürdiges Leben und der Zugang zu medizinischer Versorgung müssen sichergestellt sein.

Der EuGH hat seine frühere Rechtsprechung zum Konzept des sicheren Herkunftsstaats weiterentwickelt: Die Große Kammer hat klargestellt, dass ein Drittstaat nicht als sicher eingestuft werden kann, wenn er die erforderlichen materiellen Voraussetzungen für bestimmte Personengruppen nicht erfüllt; auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine effektive gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, wurde hervorgehoben. Dies ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die von der Europäischen Kommission am 16. April 2025 [vorgeschlagenen](#) und vom Parlament am 10. Februar 2026 [angenommenen](#) Änderungen der Asylverfahrensverordnung.

Der EuGH (Große Kammer) hatte sich erstmals mit der Frage der Vereinbarkeit von Integrationsprüfungen mit der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie zu befassen und hat entschieden, dass die Mitgliedstaaten Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz zwar vorschreiben können, an derartigen Prüfungen, die der Integration in das Aufnahmeland dienen, teilzunehmen, dass sie aber nicht systematisch Geldbußen wegen nicht bestandener Prüfungen verhängen dürfen.

Zwei Urteile des EuGH (Große Kammer) betrafen die Verpflichtung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) zur Achtung der Grundrechte bei mutmaßlichen pauschalen Zurückschiebungen (Pushbacks) und gemeinsamen Rückkehraktionen. Diese Urteile verdeutlichen die unionsrechtlichen Zuständigkeiten von Frontex im Zusammenhang mit der Erweiterung des [Mandats](#) und der [Rolle](#) im Rahmen des Migrations- und Asylpakets beim Management der EU-Außengrenzen.

In mehreren Urteilen hat der EuGH die Anforderungen an eine wirksame gerichtliche Kontrolle weiter präzisiert, insbesondere hinsichtlich der Befugnis von Gerichten und Tribunalen zur Anordnung medizinischer Untersuchungen in Asylrechtsmittelverfahren und der Voraussetzungen für die Durchführung einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung eines Rechtsmittels gegen eine ablehnende Asylentscheidung.

Neue Rechtsfragen, mit denen der EuGH befasst war, betrafen Personen, die vorübergehenden Schutz erhalten und sich dann zur Sekundärmigration oder zur Beantragung von internationalem Schutz entschlossen hatten. In ihrem [Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes](#) stützte sich die Europäische Kommission auf das Urteil „Krasiliva“, um sich für die Ablehnung von Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels auszusprechen, wenn in einem anderen Mitgliedstaat bereits vorübergehender Schutz gewährt wurde.

1. Zugang zum Asylverfahren: Rechenschaftspflicht von Frontex für im Rahmen operativer Tätigkeiten durchgeführte Pushbacks

Im Jahr 2025 hat der EuGH in einem wichtigen Urteil zum Zugang zum Asylverfahren im Kontext mutmaßlicher pauschaler Zurückschiebungen (Pushbacks) die Beweislastregeln präzisiert und den Umfang der Rechenschaftspflicht von Frontex bei gemeinsam mit Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU durchgeführten operativen Einsätzen abgegrenzt. Der EuGH hat seine Beweisanforderungen in Zurückschiebungsfällen an jene des EGMR angeglichen und klargestellt, dass von den Antragstellern kein schlüssiger Beweis verlangt werden kann. Vielmehr genügt es, wenn sie Anfangsbeweise dafür erbringen, dass der Einsatz stattfand und sie sich dort befanden.

In der Rechtssache [Hamoudi / Frontex](#) (C-136/24 P, 18. Dezember 2025) hat der EuGH (Große Kammer) über den Fall eines syrischen Staatsangehörigen entschieden, der zu einer Gruppe von 22 Personen gehörte, die 2020 mit einem Boot aus der Türkei auf die Insel Samos gelangt waren, um internationalen Schutz zu beantragen. Nach ihrer Anlandung seien sie von der Polizei abgefangen, zurück auf ihr Boot gezwungen und wieder auf das Meer hinausgebracht worden. Am folgenden Tag seien sie von der türkischen Küstenwache an Bord genommen und in die Türkei verbracht worden. Während der Zurückschiebung habe ein von Frontex betriebenes, mit einer Kamera ausgestattetes privates Überwachungsflugzeug zweimal das Gebiet überflogen. Der Antragsteller erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm durch das behauptete rechtswidrige Verhalten von Frontex entstanden sei. Das Gericht vertrat, dass diese Beweise offensichtlich nicht ausreichten, um schlüssig zu belegen, dass er bei dem behaupteten Vorfall anwesend oder daran beteiligt gewesen sei, und wies die Klage ab. Daraufhin legte der Antragsteller Rechtsmittel beim EuGH ein.

Der EuGH hat daran erinnert, dass Frontex für alle ihre Entscheidungen und Aktivitäten im Rahmen der Verordnung 2019/1896 voll verantwortlich und rechenschaftspflichtig und auch gehalten ist, die Grundrechte im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht zu achten, einschließlich der Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu internationalem Schutz und insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement). Des Weiteren hat er auf die Frontex auferlegte Verpflichtung zur umsichtigen Mitwirkung bei allen Verwaltungsuntersuchungen oder Gerichtsverfahren wegen mutmaßlicher Verletzungen dieser Grundrechte an den Außengrenzen der Union hingewiesen. Dabei ist es laut EuGH grundsätzlich möglich, dass sich Frontex im Besitz relevanter Informationen befindet, die beweisen, dass pauschale Zurückschiebungen stattgefunden haben. Dies gilt erst recht, wenn es um geografische Gebiete geht, in denen sie an konkreten operativen Einsätzen beteiligt ist, beispielsweise an dem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken im Ägäischen Meer und der

gemeinsamen Aktion „Poseidon“, die zu dem Zeitpunkt und in dem geografischen Gebiet im Gang waren, als bzw. wo sich der behauptete Vorfall ereignet haben soll.

Bei Klagen aus außervertraglicher Haftung wegen einer mutmaßlichen Zurückschiebungsmaßnahme, an der Frontex beteiligt ist, kann laut EuGH nicht verlangt werden, dass Kläger schlüssige Beweise für den Ablauf dieser Aktion und ihre Anwesenheit erbringen. In solchen Fällen befinden sie sich in einer Situation besonderer Schutzbedürftigkeit und sind unter Umständen nicht in der Lage oder aus praktischen Gründen daran gehindert, Beweise zu sammeln. Der EuGH hat sich der in den [Schlussanträgen](#) von Generalanwalt Norkus vertretenen Auffassung angeschlossen, dass ohne Anpassung der Beweislast den Opfern mutmaßlicher pauschaler Zurückschiebungen in der Praxis unter Umständen die Möglichkeit genommen wäre, wirksam gegen Frontex vorzugehen. Dabei bestünde die Gefahr, dass der Agentur *de facto* Immunität gewährt und der wirksame gerichtliche Grundrechtsschutz untergraben wird.

Zur Gewährleistung der uneingeschränkten Achtung des in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Charta“) garantierten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf hat der EuGH deshalb entschieden, dass es genügt, wenn Kläger einen Anfangsbeweis dafür beibringen, dass der Einsatz unter Beteiligung von Frontex stattgefunden hat und sie sich währenddessen dort befunden haben. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Kollektivausweisungen, wonach Beschwerdeführer in Fällen, in denen es im Kern darum dreht, dass keine Identitätsfeststellung und keine individuelle Behandlung stattgefunden haben soll, nur Anfangsbeweise, d. h. eine detaillierte, konkrete und kohärente Darstellung der Ereignisse vorbringen müssen.¹ Der EuGH ist deshalb zu dem Schluss gelangt, dass das Gericht rechtsfehlerhaft eine übermäßig hohe Beweislast auferlegt hat.

In Bezug auf die vom Kläger im vorliegenden Fall angeführten Beweise hat der EuGH festgestellt, dass es ausreicht, einen *Anfangsbeweis* beizubringen. Im Einzelnen wurde festgestellt, dass die Zeugenaussage hinreichend detailliert, konkret und kohärent war, um einen Anfangsbeweis dafür darzustellen, dass er tatsächlich Opfer einer Zurückschiebungsmaßnahme war. Folglich hat das Gericht rechtsfehlerhaft die Beweise als wenig beweiskräftig zurückgewiesen und keine weiteren Verfahrensschritte zur Untersuchung der Sache unternommen. Das Gericht hätte, so der EuGH, Maßnahmen ergreifen müssen, um von Frontex alle der Agentur zur Verfügung stehenden relevanten Informationen zu erlangen, um – wie auch vom Kläger wiederholt gefordert – den Sachverhalt des mutmaßlichen Vorfalls zu klären. Da das Gericht nicht ordnungsgemäß geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung von Frontex erfüllt sind, hat der EuGH das Urteil aufgehoben und die Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen.

Dieses Urteil wie auch das Urteil in der Rechtssache [WS u. a. / Frontex](#) (C-679/23 P, 18. Dezember 2025) ist für die Entwicklung des Rahmens der gerichtlichen Überprüfung der Tätigkeiten von Frontex von besonderer Relevanz (*weitere Informationen dazu in Abschnitt 11.3*). In diesen beiden mit großer Spannung erwarteten Urteilen hat die Große Kammer wichtige Aspekte der Rechenschaftspflicht der Agentur und des Grundrechtsschutzes im Zusammenhang mit ihren gemeinsamen operativen Einsätzen klargestellt.

¹ EGMR, [N.D. und N.T. / Spanien](#) (Nr. 8675/15 und 8697/15, 13. Februar 2020), EGMR, [M.H. und andere / Kroatien](#) (Nr. 15670/18 und 43115/18, 18. November 2021) und EGMR, [A.R.E. / Griechenland](#) (Nr. 15783/21, 7. Januar 2025).

2. Dublin-Verfahren

In zwei Urteilen hat der EuGH die Auslegung wichtiger Verfahrensvorschriften der Dublin-III-Verordnung weiterentwickelt: nämlich den Begriff der Ablehnung eines Asylantrags im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d, der für Staaten wie Dänemark, die sich am Dublin-System beteiligen, relevant ist, sowie die Berechnung der sechsmonatigen Überstellungsfrist gemäß Artikel 29, die Auswirkungen auf die Übertragung der Zuständigkeit an den ersuchenden Mitgliedstaat hat.

2.1. Ablehnung eines Asylantrags im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Dublin-III-Verordnung

In der Rechtssache [X / Maahanmuuttovirasto \[Qassioun\]](#) (C-790/23, 30. Oktober 2025) hat der EuGH klargestellt, dass der Begriff „Ablehnung“ in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Dublin-III-Verordnung nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er die Nichtverlängerung oder Nichterneuerung eines Aufenthaltstitels erfasst, der einem Drittstaatsangehörigen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, zuvor erteilt worden war. Die Rechtssache entstand, nachdem ein syrischer Staatsangehöriger, dem zuvor in Dänemark ein befristeter Aufenthaltstitel erteilt worden war, in Finnland Asyl beantragt hatte, weil Dänemark den befristeten Aufenthaltstitel nicht verlängert hatte.

Dänemark gab dem Wiederaufnahmegesuch im Rahmen des Dublin-Verfahrens statt, woraufhin die finnische Behörde den Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ablehnte. Die Antragstellerin ging dagegen vor, und das Oberste Verwaltungsgericht Finnlands legte dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Ist Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen, dass die Nichtverlängerung oder Nichterneuerung eines zuvor einem Drittstaatsangehörigen erteilten Aufenthaltstitels einer Ablehnung des von diesem Staatsangehörigen gestellten Antrags auf internationalen Schutz im Sinne dieser Bestimmung gleichgestellt werden kann?

Dänemark wendet die Dublin-III-Verordnung an, ist jedoch nicht an die Richtlinie 2011/95 gebunden. Deshalb gilt laut EuGH die Definition des Begriffs „Antrag auf internationalen Schutz“ in Artikel 2 Buchstabe b der Dublin-III-Verordnung, der auf die Richtlinie 2011/95 verweist, nicht für Dänemark. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit des zwischen der Union und Dänemark geschlossenen Abkommens, das Dänemark die Beteiligung an der Durchführung der Dublin-III-Verordnung ermöglicht, sind die in Dänemark gestellten Anträge auf eine im nationalen Recht vorgesehene Form internationalen Schutzes für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe d der Dublin-III-Verordnung den in anderen Mitgliedstaaten gestellten Anträgen auf eine der in der Richtlinie 2011/95 vorgesehenen Formen internationalen Schutzes gleichzustellen.

Da der Begriff „abgelehnt“ in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Dublin-III-Verordnung nicht ausdrücklich auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten verweist, stellt er einen autonomen Begriff des Unionsrechts dar, der einheitlich auszulegen ist. Nach dem unionsrechtlichen Asylrecht bezieht sich laut EuGH der Begriff „Ablehnung“ auf die Weigerung, einen Antrag positiv zu entscheiden, weshalb der Begriff von späteren Entscheidungen, durch die zuvor gewährter Schutz beendet, entzogen, aberkannt oder nicht verlängert wird, zu unterscheiden ist; nur der erstere ist von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d

erfasst. Folglich findet Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d nur dann Anwendung, wenn ein Antrag in der Sache abgelehnt wurde, und die Vorschrift nicht Situationen umfasst, in denen der zuvor gewährte Schutzstatus später entzogen oder nicht verlängert wird.

2.2. Frist von sechs Monaten für die Durchführung der Überstellung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung

Das zweite Urteil des EuGH aus dem Jahr 2025 zum Dublin-Verfahren betrifft die Berechnung der Sechsmonatsfrist für die Durchführung der Überstellung, wenn die Überstellung durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung zurückverwiesen wird. In der Rechtssache [H / Ausländerbehörde, Dänemark \(Udlaendigestyrelsen, DIS\) \[Tang\]](#) (C-560/23, 18. Dezember 2025) hat der EuGH klargestellt, dass im Fall eines gegen eine Dublin-Überstellungsentscheidung eingelegten Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung die in Artikel 29 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Überstellungsfrist von sechs Monaten erst zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Überstellung zu laufen beginnt.

Diese Fragen wurden in einem Fall geprüft, in dem ein afghanischer Staatsangehöriger gegen die Entscheidung, ihn im Rahmen des Dublin-Verfahrens von Dänemark nach Rumänien zu überstellen, Rechtsmittel eingelegt hatte. Nachdem Rumänien die wegen des großen Zustroms von Flüchtlingen angeordnete vorübergehende Aussetzung der Dublin-Überstellungen aufgehoben hatte, wurde die Überstellungsentscheidung bestätigt. Der Antragsteller beantragte sodann die Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung, dass die Frist von sechs Monaten, innerhalb deren die Überstellung zu erfolgen habe, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ausländerbehörde die zweite Überstellungsentscheidung erlassen habe, bereits abgelaufen sei. Auf Ersuchen des dänischen Flüchtlingsrats nahm die Beschwerdekommision für Flüchtlinge das Verfahren wieder auf und legte dem EuGH Fragen zur Auslegung von Artikel 29 Absatz 1 und 2 der Dublin-III-Verordnung zur Vorabentscheidung vor. Diese betrafen den Zeitpunkt, zu dem die sechsmonatige Überstellungsfrist zu laufen beginnt.

Der EuGH hat entschieden, dass die sechsmonatige Überstellungsfrist in Fällen, in denen gegen eine Überstellungsentscheidung ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt wird, nicht ab der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs läuft, sondern abweichend davon ab der endgültigen Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung. Diese Auslegung schützt die Waffengleichheit und gewährleistet die praktische Wirksamkeit des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dadurch wird auch verhindert, dass die Überstellungsfrist zu einem Zeitpunkt abläuft, zu dem die Vollstreckung der Überstellungsentscheidung wegen der aufschiebenden Wirkung des anhängigen Rechtsbehelfs rechtlich ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus hat der EuGH darauf hingewiesen, dass die Überstellungsfrist ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Begründetheit des Verfahrens zu laufen beginnt, was in einigen Mitgliedstaaten dazu führen kann, dass es zwei Überstellungsentscheidungen und zwei getrennte Rechtsbehelfe gibt, die Teil eines einheitlichen Verfahrens sind. Dazu hat der EuGH ausgeführt, dass im Rahmen eines solchen einheitlichen Verfahrens die Entscheidung, mit der die erste Überstellungsentscheidung allein aus dem Grund aufgehoben wird, dass sich die maßgeblichen Umstände geändert haben, als Zwischenentscheidung anzusehen ist, durch die das betreffende Verfahren nicht abgeschlossen wird. Jeder Mitgliedstaat muss, so der EuGH, sein nationales Recht so gestalten, dass die Antragsteller ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahrnehmen

können; sollten sich neue Umstände ergeben, muss das Gericht die Überstellungsentscheidung aufheben und die Sache zur erneuten Prüfung an die zuständige Verwaltungsbehörde zurückweisen, damit diese Behörde die betreffenden Informationen berücksichtigen kann. Unter solchen Umständen kann die Aufhebungs- und Zurückverweisungsentscheidung zum Zweck einer erneuten Prüfung keine endgültige Entscheidung über den Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Dublin-III-Verordnung darstellen.

Der EuGH hat ausgeführt, dass Antragsteller über einen schnellen und wirksamen Rechtsbehelf verfügen müssen, der es ihnen ermöglicht, sich auf nach dem Erlass der Überstellungsentscheidung eingetretene Umstände zu berufen. Der Umstand, dass eine nationale Regelung vorsieht, dass es – nach der Aufhebung und Zurückverweisung – Sache der Verwaltungsbehörde ist, die Überstellung erneut zu prüfen, steht der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht grundsätzlich entgegen. Das nationale Recht muss allerdings sicherstellen, dass die erforderliche Überprüfung ohne unberechtigte Verzögerung erfolgt und dass das befassende Gericht innerhalb kurzer Zeit entscheidet. Des Weiteren sei es laut EuGH Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die gerichtliche Entscheidung über die zweite Überstellung innerhalb kurzer Zeit erging und ob die Gesamtdauer des Verfahrens über die Überstellung des Klägers über das Erforderliche hinausging. Sollte das vorlegende Gericht feststellen, dass das Überstellungsverfahren nicht ohne unberechtigte Verzögerung durchgeführt wurde, müsste die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz auf einen anderen als den nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-III-Verordnung als zuständig bestimmten Mitgliedstaat übergehen.

Der EuGH wird voraussichtlich auch in der Rechtssache [C-675/25](#) [Abrazov] entscheiden, der auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Den Haag, Sitzungsort Roermond, Niederlande zurückgeht. In dem Fall geht es um die Verpflichtung nationaler Behörden und Gerichte zur Berücksichtigung sämtlicher gesundheitlicher Folgen einer Überstellungsentscheidung gemäß der Dublin-III-Verordnung sowie um das Verbot oder die Aussetzung einer Überstellung, die eine schwerwiegende Verschlechterung des Gesundheitszustands verursachen oder die Menschenwürde verletzen würde. Des Weiteren hat das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik in der Rechtssache [C-511/25](#) [Prokoda] den EuGH gefragt, ob die Ermessensklausel zur Anwendung kommen kann, wenn der zuständige Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung bestimmt wurde.

Weitere Fälle, die das Dublin-Verfahren betreffen, sind den EUAA-Informationsblättern [Analysis of Jurisprudence on the Implementation of the Dublin Procedure](#) (Juni 2025) und [Jurisprudence related to the Dublin Procedure in 2025](#) (Februar 2026) zu entnehmen.

3. Konzepte des sicheren Staats

Der EuGH (Große Kammer) hat in dem mit Spannung erwarteten Urteil [LC \[Alace\] und CP \[Canpelli\] / Örtliche Kommission Rom](#) (verbundene Rechtssachen C-758/24 und C-759/24, 1. August 2025) die Anwendung des Begriffs „sicherer Herkunftsstaat“ klargestellt. In Erwiderung auf mehrere Vorabentscheidungsersuchen italienischer Gerichte zur Vereinbarkeit italienischer Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht über die Bestimmung

sicherer Herkunftsländer² hat der EuGH wichtige Leitprinzipien in Bezug auf die Gesetzgebungszuständigkeit, Transparenz der Quellen, Bestimmung von Ländern als nur für bestimmte Personengruppen sicher und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksame gerichtliche Überprüfung aufgestellt.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Urteils betrafen nicht nur Italien (insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des Italien-Albanien-Protokolls), sondern auch andere Mitgliedstaaten. In den Niederlanden gab der Minister für Asyl und Migration im Anschluss an das Urteil am 23. September 2025 [bekannt](#), dass die gesamte nationale Liste sicherer Herkunftsstaaten bis zum Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets und der Annahme einer EU-weiten Liste vorübergehend ausgesetzt werde. Auch für die künftige Entwicklungen in sieben EU+-Ländern (Dänemark, Estland, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Schweiz), die derzeit Ausnahmen für bestimmte geografische Gebiete oder Kategorien von Antragstellern innerhalb eines Herkunftsstaats anwenden, könnte das Urteil relevant sein.³

3.1. Sicherer Herkunftsstaat

In seinem Urteil in der Rechtssache [LC \[Alace\] und CP \[Canpelli\] / Örtliche Kommission Rom](#) (verbundene Rechtssachen C-758/24 und C-759/24, 1. August 2025) hat der EuGH entschieden, dass die Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat durch einen Gesetzgebungsakt vorgenommen werden kann, sofern der Gesetzgebungsakt einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Quellen, auf denen die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat beruht, müssen sowohl für die antragstellende Person als auch für das zuständige Gericht ausreichend zugänglich sein. Ein Drittstaat, der für bestimmte Personengruppen die materiellen Voraussetzungen für eine solche Bestimmung nicht erfüllt, darf nicht als sicher bestimmt werden.

Die Rechtssache ergab sich im Zusammenhang mit Italiens Annahme des Gesetzesdekrets Nr. 158/2024 im Oktober 2024, wonach die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten nicht mehr durch ministerielles Dekret, sondern durch einen Rechtsakt vorgenommen wird. Bangladesch, das im selben Jahr per Dekret in die nationale Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgenommen wurde, blieb nach dem neuen Rechtsrahmen auf der Liste. In diesem Zusammenhang wurden zwei bangladeschische Staatsangehörige, die von den italienischen Behörden auf See gerettet wurden, gemäß dem Italien-Albanien-Protokoll in die Gewahrsamseinrichtung in Gjadër (Albanien) überstellt, wo sie internationalen Schutz beantragten.

Die Örtliche Kommission Rom für die Anerkennung des internationalen Schutzes prüfte die Anträge im beschleunigten Verfahren an der Grenze und lehnte sie als unbegründet ab, da die Antragsteller Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaats seien. Die Antragsteller fochten die ablehnende Entscheidung vor dem Gericht Rom an, das den EuGH ersuchte, zu klären, ob nach EU-Recht:

- ein Mitgliedstaat sichere Herkunftsstaaten durch einen Gesetzgebungsakt bestimmen kann;

² Vgl. die Liste der Vorabentscheidungsersuchen [hier](#) in der Rechtsprechungsdatenbank der EUAA (EUAA Case Law Database).

³ Weitere Informationen finden Sie im Dokument [EUAA, Overview of the Implementation of Safe Country Concepts. Situational Update No 24, January 2026](#), wo ein Überblick über die Umsetzung der Konzepte des sicheren Staats gegeben wird. [Situational Update No 24](#) (Januar 2026).

- die zur Begründung dieser Bestimmung herangezogenen Informationsquellen zugänglich und nachprüfbar bereitzustellen sind;
- das Gericht Informationen verwenden darf, die es eigenständig heranzieht, um das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Bestimmung nachzuprüfen, und
- ein Mitgliedstaat einen Drittstaat als sicher bestimmen darf, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren die materiellen Voraussetzungen für eine solche Bestimmung nicht erfüllt sind?

Die erste Frage hat der EuGH dahin beantwortet, dass die Artikel 36, 37 und 46 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32 im Lichte von Artikel 47 der EU-Charta es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, die Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten durch einen Gesetzgebungsakt vorzunehmen, sofern diese Bestimmung Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sein kann. Gegenstand der Überprüfung ist, ob die in Anhang I der Richtlinie 2013/32 genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Bestimmung erfüllt sind.

Die zweite und dritte Frage hat der EuGH dahin beantwortet, dass das mit der Überprüfung befasste Gericht gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32 eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vornehmen muss, da die Bestimmung als sicherer Staat lediglich eine widerlegbare Vermutung ausreichenden Schutzes im Herkunftsstaat darstellt, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt⁴. Es muss, so der EuGH, sowohl für die antragstellende Person als auch für das Gericht ausreichender und angemessener Zugang zu den der Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat zugrunde liegenden Informationsquellen gewährleistet sein. Diese Anforderung zielt darauf ab, wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz sicherzustellen, indem sie es der antragstellenden Person ermöglicht, ihre Rechte wirksam zu verteidigen, und das nationale Gericht in die Lage versetzt, seine Kontrollbefugnis in vollem Umfang auszuüben. Des Weiteren hat der EuGH bestätigt, dass das Gericht bei der Prüfung, ob die materiellen Voraussetzungen für die Bestimmung erfüllt sind, Informationen berücksichtigen kann, die es selbst eingeholt hat und die aus öffentlichen Quellen oder aus von einer der Partei vorgelegten Quellen stammen. Dies gilt nur, sofern das Gericht sich vergewissert, dass diese Informationen zuverlässig sind, und der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens gewährleistet ist.

Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR, wonach die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats den rückführenden Staat nicht von der Durchführung einer individuellen Prüfung der Verfolgungsgefahr entbindet. So hat der EGMR zum Beispiel in der Rechtssache [S.H. /Malta](#) (Nr. 37241/21, 20. Dezember 2022) entschieden, dass die Rückführung eines Antragstellers nach Bangladesch, das als sicherer Herkunftsstaat eingestuft ist, ohne erneute Prüfung der Risiken, denen er in seinem Herkunftsstaat ausgesetzt sein könnte, gegen die Artikel 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstieß. Des Weiteren hat der EGMR in der Rechtssache [D.L. /Österreich](#) (Nr. 34999/16, 7. Dezember 2017) entschieden, dass die nach nationalem

⁴ Der EuGH hat klargestellt, dass sich aus dem Erfordernis einer Ex-nunc-Prüfung die Verpflichtung des Gerichts ergibt, eine Beurteilung vorzunehmen, die gegebenenfalls neue Gesichtspunkte berücksichtigt, die sich nach Erlass der angefochtenen Entscheidung ergeben haben. Das Adjektiv „umfassend“ in Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32 bestätigt laut EuGH, dass das Gericht sowohl die Gesichtspunkte, die die Asylbehörde berücksichtigt hat oder hätte berücksichtigen müssen, als auch die Gesichtspunkte zu prüfen hat, die nach dem Erlass ihrer Entscheidung aufgetreten sind (Rn. 82-83).

Recht vorgenommene Bestimmung des Kosovo⁵ als sicherer Herkunftsstaat die Behörden nicht davon entbindet, die im Falle der Rückkehr bestehende individuelle Verfolgungsgefahr zu prüfen.

In Bezug auf die vierte Frage hat Generalanwalt de la Tour in seinen [Schlussanträgen](#) vom 10. April 2025 einen Ansatz vorgeschlagen, wonach es in das Ermessen der Mitgliedstaaten stellen würde, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, auch wenn sie festgestellt haben, dass eine oder mehrere begrenzte, aber eindeutig identifizierbare Personengruppen in diesem Staat gefährdet sind. Diese Personen könnten dementsprechend ausdrücklich von der mit der Bestimmung verbundenen Vermutung der Sicherheit ausgenommen werden. Eine solche Lösung, so Generalanwalt de la Tour, stehe im Widerspruch zu der früheren Entscheidung des EuGH über das Konzept des sicheren Herkunftsstaats im Urteil [CV / Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky](#) (C-406/22, 4. Oktober 2025), in dem der EuGH anerkannt hat, dass den Mitgliedstaaten, wenn sie die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaat vornehmen, keine territorialen Ausnahmen gestattet seien. Dennoch wäre dies laut dem Generalanwalt eine pragmatische Lösung, die den Beschränkungen der nationalen Asylsysteme sowie der ab dem 12. Juni 2026 Anwendung findenden Asylverfahrensverordnung Rechnung trage, deren Artikel 61 Absatz 2 es den Mitgliedstaaten ausdrücklich gestattet, einen Drittstaat unter Ausnahme eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicherer Herkunftsstaat zu bestimmen.

In seinem Urteil hat der EuGH (Große Kammer) ausgeführt, dass die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat nur gerechtfertigt ist, wenn Nachweis dafür erbracht wird, dass dort „generell“ und „durchgängig“ weder eine Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt zu befürchten sind; dies bedeutet, dass die in Anhang I der Richtlinie 2013/32 genannten Voraussetzungen für die Gesamtheit der Bevölkerung (und nicht nur für einen Teil derselben) erfüllt sein müssen. Deshalb hat der EuGH entschieden, dass es den Mitgliedstaaten verwehrt ist, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, der für bestimmte Personengruppen die materiellen Voraussetzungen für eine solche Bestimmung nicht erfüllt. Diese Auslegung gilt, bis die neue Verordnung anwendbar wird, die die geltende Richtlinie ersetzt.

Der EuGH hat ausgeführt, dass Artikel 61 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung zwar bestimmt, dass ein Drittstaat sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene unter Ausnahme eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicherer Herkunftsstaat bestimmt werden kann, dass es aber das Vorrecht des Unionsgesetzgebers ist, diese Entscheidung im Zuge einer neuen Abwägung zu revidieren. Er hat auch darauf hingewiesen, dass es Sache des Unionsgesetzgebers ist, den Zeitpunkt zu wählen, ab dem eine neue Bestimmung anwendbar wird; die Kommission hat eine Änderung [vorgeschlagen](#), um die Anwendung von Artikel 61 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung schon früher zu ermöglichen.

Nach Verkündung des Urteils [erzielten](#) das Europäische Parlament und der Rat der EU im Dezember 2025 eine vorläufige politische Einigung über die Änderungen, die dann im Februar 2026 vom Parlament [angenommen wurden](#). Damit wurden mehrere Änderungen eingeführt, die vorsehen, dass die Mitgliedstaaten, solange die Asylverfahrensverordnung

⁵ Die Nennung des Kosovo berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht in Einklang mit der Resolution 1244/1999 des UN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

nicht anwendbar ist, bei der Anwendung oder Einführung von Rechtsvorschriften über die nationale Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten oder sicherer Drittstaaten Ausnahmen in Bezug auf bestimmte Teile des Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbare Personengruppen einführen können.

3.2. Sicherer Drittstaat

Der EuGH hat 2025 keine Urteile zum Konzept des sicheren Drittstaats erlassen. Es ist mit weiterer Rechtsprechung in diesem Bereich zu rechnen, insbesondere vor dem Hintergrund der vorgenannten kürzlich angenommenen Änderungen, mit denen auch neue Vorschriften zur Erleichterung der Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats eingeführt wurden, die möglicherweise dazu führen, dass mehr Mitgliedstaaten davon Gebrauch machen.

Wie schon im Jahr 2024 ist das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sofia-Stadt (Bulgarien) zum Konzept des sicheren Drittstaats auch 2025 noch beim EuGH anhängig. Der Fall betrifft die Bestimmung der Türkei als sicheren Drittstaat in Bezug auf einen minderjährigen syrischen Staatsangehörigen, der sich etwa einen Monat in Istanbul aufgehalten hatte und dessen Geschwister ebenfalls dort lebten. Anfang 2026 erging das Urteil des EuGH in der Rechtssache [*NP / Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*](#) (C-718/24, 5. Februar 2026). Darin werden Leitlinien für den Rechtsakt zur Bestimmung sicherer Drittstaaten, die der Bestimmung zugrunde liegenden Quellen, die erforderliche Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Drittstaat sowie für den Umfang der gerichtlichen Überprüfung vorgegeben.

Ausführliche Informationen dazu, inwieweit Konzepte des sicheren Staats von den EU+-Ländern bei der Bearbeitung von Asylanträgen umgesetzt werden, sind im [Overview of the Implementation of Safe Country Concepts, Situational Update No 24](#) der EUAA (Januar 2026) zu finden, wo ein Überblick über die Umsetzung von Konzepten des sicheren Staats gegeben wird.

4. Antragsprüfung

Im Jahr 2025 sind fünf Urteile des EuGH ergangen, die die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz, die Auslegung von Bestimmungen der Richtlinie 2011/95 und der Richtlinie 2013/32 betreffen, und zwar unter anderem folgenden Aspekte:

- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in Bezug auf in Blutfehden verwickelte Personen;
- Antrag auf subsidiären Schutz wegen angeblicher Verletzung des Rechts auf Privatleben bei Abschiebung aus dem Aufnahmemitgliedstaat;
- die Möglichkeit, die Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zu verlängern, wenn die Zahl dieser Anträge innerhalb eines kurzen Zeitraums erheblich gestiegen ist;
- Ausschluss vom internationalen Schutz wegen Begehens einer schweren nicht politischen Straftat;
- Aberkennung oder Ablehnung des Flüchtlingsschutzes wegen stichhaltiger Gründe für die Annahme einer Gefahr für die nationale Sicherheit.

Der EuGH wird auch über mehrere Vorabentscheidungsersuchen niederländischer Gerichte entscheiden, die Glaubwürdigkeitsbewertungen, die gerichtliche Zuständigkeit für die Bewertung der Glaubwürdigkeit⁶ und die Auslegung des Begriffs „begründete Furcht“ betreffen.⁷

4.1. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in Bezug auf in Blutfehden verwickelte Personen

Ein neues Thema, mit dem der EuGH im Jahr 2025 befasst war, waren Anträge auf internationalen Schutz wegen der Verwicklung in eine Blutfehde; eine solche Verwicklung wurde für nicht hinreichend befunden, um allein darauf gestützt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe festzustellen und internationalen Schutz nach dem EU-Asylrecht zuzuerkennen.

Das Thema war Gegenstand der [Rechtssache Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl \(BFA\) gegen AN \[Laghman\]](#) (C-217/23, 27. März 2025), in der ein afghanischer Staatsangehöriger in Österreich internationalen Schutz beantragte und geltend machte, wegen einer Blutfehde im Zusammenhang mit einem Familienstreit über ein Grundstück verfolgt zu sein. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies den Antrag mit der Begründung zurück, dass er ausschließlich auf wirtschaftlichen Motiven beruhe und die angebliche Verfolgungsgefahr nicht begründet sei. Auf ein Rechtsmittel hin hob das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung auf und erkannte der antragstellenden Person die Flüchtlingseigenschaft zu. Das BFA erhob Revision zum Verwaltungsgerichtshof, der dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorlegte:

Ist Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass eine internationalen Schutz beantragende Person, der in ihrem Herkunftsstaat Blutrache droht, weil sie einer Familie angehört, die in einen Streit vermögensrechtlicher Natur verwickelt ist, allein aus diesem Grund als einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne dieser Bestimmung zugehörig betrachtet werden kann?

Der EuGH hat entschieden, dass unter solchen Umständen der Antragsteller nicht allein aus diesem Grund als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig betrachtet werden kann. Der EuGH hat ausgeführt, dass ein nachweisliches Risiko, Opfer physischer Gewalt bis hin zur Tötung zu werden, für sich genommen nicht ausreicht, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Im Zuge der Prüfung, ob die Verwicklung in eine Blutfehde aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu internationalem Schutz führen kann, hat der EuGH festgestellt, dass der Umstand, dass die Angehörigen einer Familie, insbesondere Männer und Jungen, aufgrund ihrer Abstammung in eine Blutfehde verwickelt sind, weil diese in patrilinear Linie von Generation zu Generation weitergegeben wird, Teil eines gemeinsamen Hintergrundes ist, der nicht verändert werden kann. Damit ist die erste Voraussetzung für die Anerkennung einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllt.

Die zweite Voraussetzung ist jedoch nicht erfüllt, da die Gruppe keine deutlich abgegrenzte Identität hat. Der EuGH hat betont, dass es darauf ankommt, ob die Gruppe umgebende Gesellschaft als Ganzes die Gruppe aufgrund herrschender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen als andersartig betrachtet. Die Sichtweise einer begrenzten Zahl von

⁶ Vgl. die Liste dieser Vorabentscheidungsersuchen [hier](#) in der Rechtsprechungsdatenbank der EUAA (EUAA Case Law Database).

⁷ Vgl. [Schlussanträge](#) der Generalanwältin Čapeta vom 4. Dezember 2025 in der Rechtssache [C-440/25](#) [Erbil].

Personen, die Teil dieser Gesellschaft sind, ist nicht hinreichend; vielmehr muss die Gruppe von einem wesentlichen Teil der Gesellschaft als Ganzes – und nicht nur von den Akteuren der Verfolgungshandlungen – als deutlich abgegrenzt angesehen werden. Der Umstand, dass sich Opfer selbst als andersartig betrachten, kann für sich allein in diesem Zusammenhang ebenso wenig ausschlaggebend sein: Der Umstand, dass sich die von der Blutfehde betroffenen Familienmitglieder subjektiv als andersartig wahrnehmen, bedeutet für sich genommen nicht, dass sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

Der EuGH ist – vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht – zu dem Schluss gelangt, dass nicht ersichtlich ist, dass der Kläger zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehört, die aus Mitgliedern einer Familie besteht, der wegen eines Streits vermögensrechtlicher Natur in ihrem Herkunftsstaat Blutrache droht und die von der sie umgebenden Gesellschaft als Ganzes als andersartig angesehen wird. Des Weiteren hat der EuGH ausgeführt, dass die zuständigen Behörden, wenn sie zu dem Schluss gelangen, dass ein Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, prüfen müssen, ob er Anspruch auf subsidiären Schutz hat, da der Begriff „ernsthafter Schaden“ eine tatsächliche Drohung gegenüber der antragstellenden Person [umfasst], durch einen Angehörigen ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden, und zwar unabhängig von den Gründen, auf denen diese Taten beruhen.

Zur Erklärung von Blutfehden nach dem Paschtunwali-Gesetz in Afghanistan und deren Unterscheidung von einfachen Landstreitigkeiten verwies Generalanwalt de la Tour in seinen [Schlussanträgen](#) auf die Länderleitlinien des EUAA [Country Guidance: Afghanistan](#) (Mai 2024). Anders als der EuGH vertrat Generalanwalt de la Tour die Auffassung, dass je nach den besonderen Umständen im Herkunftsstaat ein Angehöriger einer in eine Blutfehde verwickelten Familie im Hinblick auf den Verfolgungsgrund, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann, als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig angesehen werden kann. Zu dieser Einschätzung gelangt auch der UNHCR in seiner Erklärung [Position on Claims for Refugee Status Under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees based on a Fear of Persecution Due to a Individual's Membership of a Family or Clan Engaged in a Blood Feud](#) (Standpunkt zur Zugehörigkeit einer Person zu einer Familie oder einem Clan, die bzw. der in eine Blutfehde verwickelt ist) (17. März 2006), in der der UNHCR bestätigte, dass die Familieneinheit ein klassisches Beispiel für eine bestimmte soziale Gruppe darstelle.

Nach der Vorabentscheidung wurde der Fall vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof unter Berücksichtigung der Kriterien des EuGH [erneut](#) geprüft, wobei der Verwaltungsgerichtshof zu dem Ergebnis gelangte, dass das Bundesverwaltungsgericht die Sachverhaltsfeststellungen, die für den Nachweis erforderlich seien, dass der Antragsteller als Angehöriger der in eine Blutfehde verwickelten Familie seines Vaters einer bestimmten sozialen Gruppe mit einer klar abgegrenzten Identität in der afghanischen Gesellschaft zugehöre, nicht getroffen habe.

4.2. Antrag auf subsidiären Schutz aufgrund einer behaupteten Verletzung des Privatlebens infolge der Abschiebung aus dem Aufnahmemitgliedstaat

Der EuGH hat geprüft, ob es möglich ist, subsidiären Schutz zu gewähren, weil im Fall einer Abschiebung aus dem Aufnahmemitgliedstaat das Recht auf Privatleben verletzt würde. Der EuGH hat entschieden, dass es nach Artikel 3 der Richtlinie 2011/95, der den Mitgliedstaaten

den Erlass günstigerer Normen gestattet, nicht möglich ist, einem Drittstaatsangehörigen subsidiären Schutz zu gewähren, der bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat tatsächlich Gefahr liefe, wegen des Abbruchs seiner Bindungen zum Mitgliedstaat, der seinen Antrag auf internationalen Schutz prüft, in seinem Recht auf Privatleben verletzt zu werden. Es wurde klargestellt, dass die Gründe für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Maßgabe des Unionsrechts in der Richtlinie 2011/95 auf ernsthaften Schaden wie die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und eine ernsthafte Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts beschränkt sind.

Die Bestimmung wurde in der Rechtssache [A. B. /Innenministerium \(Ministerstvo vnitra České republiky\)](#) (C-349/24, 5. Juni 2025) geprüft, in der das vorlegende Gericht (das Regionalgericht Brno in Tschechien) feststellte, dass das tschechische Recht den Anwendungsbereich des subsidiären Schutzes auf Fälle ausdehne, in denen die Abschiebung eines ausländischen Staatsangehörigen mit den internationalen Verpflichtungen Tschechiens unvereinbar wäre.

Nach den Feststellungen des EuGH umfasst ein ernsthafter Schaden im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 2011/95 nicht die Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens. Für den internationalen Schutz ist, so der EuGH, auf die im Fall der Rückkehr gegebene Situation des Antragstellers im Herkunftsstaat und nicht auf die Umstände im Aufnahmemitgliedstaat abzustellen. Dieser Ansatz durchzieht die gesamte Richtlinie 2011/95, und zwar von den Definitionen der Begriffe „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ bis hin zu den Bestimmungen über den staatlichen Schutz, die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, über die Verfolgungsgründe und die Definition des ernsthaften Schadens. Daraus folgt laut EuGH, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus einem Grund, der sich nicht auf die Situation im Herkunftsstaat des Antragstellers bezieht, in keinerlei Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes steht. Deshalb kann ein Mitgliedstaat unter Berufung auf einen solchen Grund keinen subsidiären Schutz gewähren, ohne gegen Artikel 3 der Richtlinie 2011/95 zu verstoßen.

Allerdings steht es einem Mitgliedstaat frei, aufgrund seines innerstaatlichen Rechts ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen zu erteilen, die sich nicht auf die Situation im Herkunftsstaat beziehen, beispielsweise, wenn die Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen wegen des Abbruchs seiner Bindung zu dem Mitgliedstaat sein Recht auf Privatleben beeinträchtigen würde. Ein solches Aufenthaltsrecht darf jedoch nicht mit dem des Flüchtlingsstatus oder des subsidiär Schutzberechtigten im Sinne der Richtlinie 2011/95 verwechselt werden. Abschließend hat der EuGH darauf hingewiesen, dass – obwohl in Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie das Recht auf Achtung des Privatlebens unter den Gesichtspunkten, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu berücksichtigen haben, nicht ausdrücklich erwähnt ist – die Mitgliedstaaten gleichwohl dazu verpflichtet sind, die in der EU-Charta zuerkannten Grundrechte zu achten. Folglich darf eine Rückkehrentscheidung oder eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht ergehen, wenn sie gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens verstoßen würde.

Dieses Urteil bietet einen Einblick in das Zusammenspiel zwischen dem unionsrechtlichen Rahmen für die Regelung des internationalen Schutzes und dem Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Gewährung nationaler Formen des Schutzes, insbesondere in Situationen, in denen grundrechtsrelevante Erwägungen eine Rolle spielen und die Mitgliedstaaten im Lichte der EMRK den Erlass günstigerer Normen in Betracht ziehen sollten.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten, wenn auf nationaler Ebene geltend gemacht wird, dass eine Rückkehr zu einer Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben gemäß Artikel 8 EMRK führen würde, prüfen, ob ein schwerwiegender Eingriff in diese Rechte erfolgen würde und die ständige Rechtsprechung des EGMR Anwendung fände.

4.3. Möglichkeit der Fristverlängerung für die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz wegen raschen und signifikanten Anstiegs der Antragszahl

In seiner Entscheidung darüber, ob wegen eines raschen und signifikanten Anstiegs der Antragszahl die Verlängerung der sechsmonatigen Frist für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz gerechtfertigt sein kann, hat der EuGH in der Rechtssache [*Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid \(Staatssekretär für Justiz und Sicherheit\) / X*](#) [Zimir] (C-662/23, 8. Mai 2025) entschieden, dass die Asylbehörde die Frist gemäß Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/32 um neun Monate verlängern kann, wenn die Zahl dieser Anträge innerhalb eines kurzen Zeitraums im Vergleich zu den normalen und vorhersehbaren Entwicklungen in dem betreffenden Mitgliedstaat erheblich gestiegen ist. Diese Frist kann jedoch nicht verlängert werden, wenn die Antragszahl über einen längeren Zeitraum allmählich steigt. Das Gericht hat ferner klargestellt, dass andere Umstände, die zu praktischen Schwierigkeiten, das Prüfungsverfahren innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzuschließen, wie zum Beispiel ein erheblicher Rückstand bei der Antragsbearbeitung oder die unzureichende Personalausstattung der Asylbehörde, eine solche Verlängerung nicht rechtfertigen vermögen.

Der niederländische Staatssekretär für Justiz und Sicherheit verlängerte die Frist für die Prüfung des von einem türkischen Staatsangehörigen in den Niederlanden gestellten Antrags auf internationalen Schutz um neun Monate. Nachdem der Staatssekretär innerhalb der in Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/32 genannten Frist von sechs Monaten keine Entscheidung getroffen hatte, forderte der Antragsteller ihn zum Handeln auf, und als darauf nicht erwidert wurde, erhob er eine Klage beim Bezirksgericht Den Haag. Das Bezirksgericht befand die Verlängerung für rechtswidrig und wies den Staatssekretär unter Zwangsgeldandrohung an, die Anhörung innerhalb von acht Wochen durchzuführen und innerhalb von acht Wochen nach der Anhörung zu entscheiden.

In dem vom Staatssekretär eingeleiteten Berufungsverfahren setzte der Staatsrat das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Fragen zur Auslegung von Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32 zur Vorabentscheidung vor:

- Kann die Asylbehörde die Entscheidungsfrist von sechs Monaten verlängern, wenn die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz allmählich über einen bestimmten Zeitraum erfolgt und es infolgedessen schwierig ist, das Verfahren innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzuschließen, und wie ist in diesem Zusammenhang das Wort „gleichzeitig“ auszulegen?
- Anhand welcher Kriterien ist zu beurteilen, was „eine große Anzahl“ von Anträgen ist, und ist der Zeitraum, in dem der Anstieg erfolgen muss, zeitlich begrenzt? Falls ja, wie lang kann dieser Zeitraum sein?
- Dürfen bei dieser Beurteilung andere Umstände berücksichtigt werden, beispielsweise der Umstand, dass die Asylbehörde mit erheblichen Rückständen oder mit einem Mangel an Personalkapazitäten zu kämpfen hat?

Der EuGH hat klargestellt, dass eine Verlängerung der sechsmonatigen Frist für die Bearbeitung eines Asylantrags zulässig ist, wenn drei kumulative und miteinander verbundene Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Die Anträge auf internationalen Schutz müssen, wie Generalanwältin Medina in ihren [Schlussanträgen](#) betont, gleichzeitig, d. h. „innerhalb eines kurzen Zeitraums“, gestellt werden. Situationen, in denen die Zahl der Anträge allmählich über einen längeren Zeitraum steigt, erfüllen diese Voraussetzung, so der EuGH, nicht.
- ii) Die Anträge müssen von einer großen Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt werden, was bedeutet, dass die Zahl dieser Anträge innerhalb eines kurzen Zeitraums im Vergleich zu den normalen und vorhersehbaren Entwicklungen im betreffenden Mitgliedstaat erheblich zugenommen haben muss, wie auch Generalanwältin Medina ausgeführt hat. Diese Beurteilung ist auf der Grundlage einer vergleichenden Analyse der Statistiken und einer Untersuchung aktueller und historischer statistischer Entwicklungen vorzunehmen, um festzustellen, ob die Zahl der Antragsteller ungewöhnlich hoch ist.
- iii) Des Weiteren muss es in der Praxis sehr schwierig sein, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen. Das Vorliegen praktischer Schwierigkeiten ist anhand der Verpflichtungen des Mitgliedstaats aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32 zu bewerten.

Das niederländische Ministerium für Asyl und Migration [teilte mit](#), dass die Aufhebung der Verlängerung der Entscheidungsfrist für Asylanträge etwa 18 250 anhängige Fälle betraf.

Kürzlich hat der EuGH in der Rechtssache [Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid \(Staatssekretär für Justiz und Sicherheit\) / X \[Safita\]](#) (C-489/24, 5. März 2026) geprüft, ob die Fristen für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz mehrmals nacheinander verlängert werden können. Der EuGH hat entschieden, dass solche Verlängerungen zulässig sind, wenn dem Mitgliedstaat trotz der Bemühungen zur Bewältigung des gleichzeitigen Eingangs einer großen Antragszahl nicht genügend Zeit zur Verfügung stand, die Asylbehörde mit angemessenen Mitteln auszustatten, wobei dies mit der Maßgabe gilt, dass die Gesamtdauer weder über das Erforderliche hinausgeht, noch über die maximale Frist von 21 Monaten nach der Antragstellung.

4.4. Ausschluss vom internationalen Schutz wegen Begehung einer schweren nichtpolitischen Straftat

Der EuGH hat seine Auslegung des Ausschlusses vom internationalen Schutz dahingehend präzisiert, dass die Rolle der Rehabilitierung und die Verbüßung der wegen der Begehung einer schweren nichtpolitischen Straftat verhängten Strafe zu berücksichtigen sind. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache [K. L. / Amt für Migration beim Innenministerium der Republik Litauen, \[Galte\]](#) (C-63/24, 30. April 2025) betraf einen Antragsteller, der in Litauen internationalen Schutz beantragte und politische Verfolgung in Belarus geltend machte. Er wurde wegen Begehung einer schweren nichtpolitischen Straftat von internationalem Schutz ausgeschlossen. Das Regionalverwaltungsgericht Vilnius wies seine Klage ab, woraufhin er beim Obersten Verwaltungsgericht Berufung einlegte, das dem EuGH die Frage dazu vorlegte, ob die Ausschlussklausel in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit Artikel 18 der EU-Charta dahin auszulegen ist, dass die Frage, ob die antragstellende Person die für die Straftat verhängte Strafe bereits verbüßt hat, bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist.

Der EuGH hat hervorgehoben, dass der Ausdruck „schwere Straftat“, da er nicht in der Richtlinie 2011/95 definiert wird, entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auszulegen ist, wobei der Kontext und die Ziele der Richtlinie 2011/95 wie auch die Flüchtlingskonvention zu berücksichtigen sind. Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b, so der EuGH, betrifft Handlungen, die in der Vergangenheit begangen wurden, während das Wort „Straftat“ zwar auf in der Vergangenheit – nämlich zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat – verankerte tatsächliche Umstände verweist, durch das Attribut „schwere“ jedoch ergänzend ein Beurteilungskriterium hinzutritt, das sich im Laufe der Zeit ändern kann. Deshalb ist es nicht ausgeschlossen, dass die Beurteilung der Schwere einer Straftat zum Zeitpunkt ihrer Begehung anders ausfällt als zum Zeitpunkt der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz. Der Artikel, so der EuGH, soll von der Anerkennung als Flüchtling sowohl Personen ausschließen, die als des damit verbundenen Schutzes unwürdig angesehen werden, als auch verhindern, dass dieser Schutz es den Urhebern bestimmter schwerwiegender Straftaten ermöglichen würde, sich strafrechtlicher Verantwortung zu entziehen.

Der Ausschluss einer Person, die die Strafe bereits verbüßt hat, kann, so der EuGH, nicht durch das Ziel gerechtfertigt werden, zu vermeiden, dass sich die Person der strafrechtlichen Verantwortung für diese Straftat entzieht. Gleichzeitig darf die Begehung schwerwiegender Handlungen nicht dazu führen, dass diese Person für immer der Gewährung internationalen Schutzes unwürdig wird, ohne etwa deren mögliche Rehabilitierung zu berücksichtigen. Der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling darf deshalb nicht automatisch ergehen; er erfordert vielmehr die Prüfung sämtlicher besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls, unter Berücksichtigung von Umständen wie der Art und Schwere der Straftat, der verhängten und verbüßten Straftat, der seit dem strafbaren Verhalten vergangenen Zeit, des Verhaltens des Antragstellers während dieser Zeit und die von ihm gegebenenfalls gezeigte Reue.

Der EuGH hat entschieden, dass die Tatsache, dass die antragstellende Person ihre Strafe verbüßt hat, ein Aspekt ist, den die innerstaatliche Behörde bei der Prüfung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zwingend zu berücksichtigen hat. Allerdings steht dieser Umstand als solcher der Anwendung der Ausschlussklausel nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95 keineswegs entgegen.

4.5. Aberkennung oder Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Fall einer Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats

Der EuGH hat seine Rechtsprechung zur nationalen Sicherheit weiterentwickelt und festgestellt, dass Handlungen, die vor der Einreise in den Schutz gewährenden Staat begangen wurden, die Grundlage für die Ablehnung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft sein können, unabhängig davon, ob die betreffenden Handlungen einen Ausschlussgrund darstellen. In der Rechtssache [K. A. M. / Republik Zypern](#) (C-454/23, 27. Februar 2025) hat der EuGH Artikel 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2011/95 im Fall eines marokkanischen Staatsangehörigen ausgelegt, dessen Antrag auf internationalen Schutz, obwohl es stichhaltige Gründe für die Annahme gab, dass er im Fall der Rückkehr nach Marokko aufgrund seiner Ansichten einer Verfolgung ausgesetzt sein würde, abgelehnt wurde, weil er für die zyprische Gesellschaft und die Sicherheit der Republik Zypern eine Gefahr darstellte. In der Entscheidung wurde ein Schreiben des Amtes für Terrorismusbekämpfung (Zypern) berücksichtigt, in dem festgestellt wurde, dass der Antragsteller eine operative Tätigkeit für eine terroristische Vereinigung ausgeübt habe.

Der Antragsteller legte gegen die Entscheidung bei der Behörde für die Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft einen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf ein und, nachdem dieser zurückgewiesen wurde, erhob Klage beim Verwaltungsgericht für Internationalen Schutz (IPAC). Das IPAC hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Fragen dazu vorgelegt:

- ob Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95 die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen früherer Verhaltensweisen oder Handlungen des Flüchtlings ermöglicht, die vor dessen Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat stattgefunden haben und die nicht unter die Ausschlussgründe fallen;
- ob eine solche Auslegung mit Artikel 18 der EU-Charta und Artikel 78 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar wäre; und
- wie der Begriff „Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats“ im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95 auszulegen ist, und zwar insbesondere, ob er Verhaltensweisen umfassen kann, die außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats stattgefunden haben.

Der EuGH hat entschieden, dass Handlungen oder Verhaltensweisen, die der Antragsteller vor der Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen hat, bei der Entscheidung über die Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft berücksichtigt werden können. Laut EuGH ist es unerheblich, ob diese Handlungen und Verhaltensweisen nicht zu den in Artikel 1 Abschnitt F der Flüchtlingskonvention und Artikel 12 der Richtlinie 2011/95 ausdrücklich vorgesehenen Gründen für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling gehören. Im Rahmen der Abwägung zwischen der Gefahr, die der Flüchtling für die Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats darstellt, und den Folgen der Aberkennung oder Ablehnung der Zuerkennung für die Situation des Flüchtlings ist, so der EuGH, nicht auf einen so hohen Schweregrad der Gefahr abzustellen wie dem, mit dem eine Zurückschiebung des Betroffenen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Flüchtlingskonvention gerechtfertigt werden könnte.

Da die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht dazu führt, dass die Person die Eigenschaft als Flüchtling verliert, kann Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2011/95 nicht dahin ausgelegt werden, dass mit ihm den in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie und Artikel 1 Abschnitt F des Genfer Abkommens aufgeführten Gründen neue Ausschlussgründe hinzugefügt würden. Diese Schlussfolgerung lässt die Gültigkeit von Artikel 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2011/95 im Licht von Artikel 78 Absatz 1 AEUV und Artikel 18 der EU-Charta unberührt.

Die in diesem Urteil aufgestellten Grundsätze wurden bereits von nationalen Gerichten angeführt: vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof in einer [Rechtssache](#), in der es um die Beurteilung des Ausschlusses eines an einer psychischen Erkrankung leidenden afghanischen Antragstellers von der Anerkennung als Flüchtling wegen Gefahr für die nationale Sicherheit ging, und vom italienischen Kassationsgerichtshof in einer [Rechtssache](#), in der einem algerischen Staatsangehörigen nach einer Sicherheitswarnung wegen gewalttätiger und bedrohlicher politischer und religiöser Inhalte in sozialen Medien wegen der Gefahr für die nationale Sicherheit die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wurde.

5. Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Drucks auf die Aufnahmesysteme⁸ mehrerer Mitgliedstaaten und der Vorbereitungen für die Umsetzung des Migrations- und Asylpakets, die rechtliche und praktische Anpassungen auf nationaler Ebene erfordern werden, hat der der EuGH zwei Urteile erlassen, in denen die wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie 2013/33 präzisiert wurden, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei der Ankunft von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Aufnahmebedingungen zu gewähren, und in Bezug auf die Frage, ob die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen entziehen können, wenn eine Überstellung in ein anderes Aufnahmезentrum abgelehnt wird.

5.1. Deckung der Grundbedürfnisse beim Zustrom internationalen Schutz beantragender Personen

In der Rechtssache [*S.A., R.J. / Minister for Children, Equality, Disability, Integration and Youth, Ireland, Attorney General*](#) (C-97/24, 1. August 2025) hat der EuGH über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Deckung der Grundbedürfnisse internationalen Schutz beantragender Personen in Zeiten eines unvorhersehbaren und unabwendbaren Zustroms internationalen Schutz beantragender Personen entschieden und Orientierung für die Auslegung von Artikel 18 der Richtlinie 2013/33 gegeben.

Zwei Antragstellern aus Afghanistan und Indien wurden in Irland keine angemessenen materiellen Leistungen zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse zur Verfügung gestellt. Die irischen Behörden gaben ihnen jeweils einen Einzelgutschein über 25 Euro, stellten ihnen jedoch, da die Aufnahmезentren für Asylbewerber belegt waren, keine Unterkunft zur Verfügung, obwohl vorübergehende individuelle Unterkünfte verfügbar waren. Mangels Unterbringung hatten die beiden Antragsteller keinen Anspruch auf die im irischen Recht vorgesehenen Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Die Antragsteller erhoben beim High Court (Hohes Gericht, Irland) Klagen gegen den Minister und den Generalstaatsanwalt auf Ersatz des Schadens, der ihnen dadurch entstanden sein soll, dass ihnen weder Unterkunft, Verpflegung und Wasser noch andere im Rahmen der Aufnahme vorgesehene materielle Leistungen zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse zur Verfügung gestellt worden seien. Obwohl der Minister und der Generalstaatsanwalt einräumten, dass ein Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/33 und von Artikel 1 der EU-Charta festzustellen ist, weil den Antragstellern mehrere Wochen lang im Rahmen der Aufnahme vorgesehene materielle Leistungen nicht zur Verfügung gestellt wurden, machten sie geltend, dass dieser Verstoß, da er sich aus einem Fall höherer Gewalt ergebe, nicht als „hinreichend qualifiziert“ angesehen werden könne, um zu einer Entschädigung führen zu können. Der Minister und der Generalstaatsanwalt wiesen darauf hin, dass die Unterbringungskapazitäten für Antragsteller auf internationalen Schutz erschöpft gewesen seien, nachdem man mit der plötzlichen Ankunft einer noch nie dagewesenen Zahl von Drittstaatsangehörigen, die vorübergehenden oder internationalen Schutz beantragt hätten, konfrontiert gewesen sei. Der High Court fragte den EuGH, ob die Berufung auf höhere Gewalt als Einwand gegen eine unionsrechtliche Schadensersatzforderung wegen der Verletzung einer Verpflichtung aus der

⁸ Siehe [Asylbericht 2025](#) der EUAA.

Richtlinie 2013/33, die dem Einzelnen Rechte unter anderem aus Artikel 1 der EU-Charta verleiht, zulässig ist, und, falls ja, wie die Voraussetzungen und der korrekte Anwendungsbereich dieses Einwands der höheren Gewalt lauten?

Der EuGH hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat, der mehrere Wochen lang keinen Zugang zu den im Rahmen der Aufnahme vorgesehenen materiellen Leistungen gewährleistet hat, sich seiner unionsrechtlichen Haftung nicht entziehen kann, indem er sich darauf beruft, dass die Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft seien, da es einen Zustrom von Drittstaatsangehörigen, die vorübergehenden oder internationalen Schutz beantragt hätten, gegeben habe, der aufgrund seiner Größe und Plötzlichkeit unvorhersehbar und unabwendbar gewesen sei. Der EuGH hat darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 und 2 Buchstabe g der Richtlinie 2013/33 dafür Sorge tragen müssen, dass Antragsteller auf internationalen Schutz ab Stellung ihres Antrags im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Anspruch nehmen können, die Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs umfassen. Der EuGH hat ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten zwar über einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der genauen Form und Höhe der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen verfügen, dass sie jedoch diesen Spielraum offenkundig und erheblich überschreiten, wenn sie – und sei es auch nur vorübergehend – einem nicht über ausreichende Mittel verfügenden Antragsteller im Rahmen der Aufnahme keinerlei materielle Leistungen gewähren. Eine solche Unterlassung kann daher einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht darstellen, der eine Haftung des Mitgliedstaats auslöst.

Was die höhere Gewalt angeht, hat der EuGH auf Artikel 18 der Richtlinie 2013/33 verwiesen, mit dem eine Ausnahmeregelung für die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen eingeführt wurde, und daran erinnert, dass die Ausnahmeregelung nur in begründeten Ausnahmefällen und für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, angewandt werden darf. Der EuGH hat den [Schlussanträgen](#) der Generalanwältin Medina folgend ausgeführt, dass das System der Ausnahmeregelung Anwendung findet, wenn die vorübergehende Überlastung der verfügbaren Unterbringungskapazitäten von einem angemessen sorgfältigen Mitgliedstaat objektiv nicht vermieden werden konnte, unter anderem dann, wenn die Überlastung auf einen großen und plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen, die vorübergehenden oder internationalen Schutz beantragt haben, zurückzuführen ist, der unvorhersehbar und unabwendbar war. Doch selbst für dieses Szenario ist, im Einklang mit der in der EU-Charta verankerten Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde, in der Richtlinie 2013/33 vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten unter allen Umständen die Grundbedürfnisse der Antragsteller decken müssen.

Ebenso wenig kann sich ein Mitgliedstaat auf die vorübergehende Überlastung der Unterbringungskapazitäten berufen, um geltend zu machen, seine Nichteinhaltung der Richtlinie 2013/33 sei kein hinreichend qualifizierter Verstoß gewesen, der einen Schadensersatzanspruch zu begründen vermöge. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit den [schriftlichen Erklärungen](#) des UNHCR, denen zufolge *höhere Gewalt*, die sich aus der vorübergehenden Überlastung der Unterbringungskapazitäten ergibt, kein Einwand ist, der einem Schadensersatzanspruch entgegengehalten werden kann, der darauf gestützt ist, dass die in der Richtlinie 2013/33 vorgesehene Befriedigung der Grundbedürfnisse der Antragsteller versäumt wurde. Im vorliegenden Fall ist der EuGH zu dem Schluss gelangt, dass nicht ersichtlich war, dass Irland nachgewiesen hätte, nicht in der Lage gewesen zu sein, außerhalb des Systems zur Unterbringung von Drittstaatsangehörigen oder zur Gewährung

von Geldleistungen oder Gutscheinen, die für menschenwürdige Lebensbedingungen ausreichen, eine Unterkunft bereitzustellen.

5.2. Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen bei Ablehnung der Überstellung in ein anderes Unterbringungszentrum durch die antragstellende Person

In der Rechtssache [AF, BF / Innenministerium \(Ministero dell'Interno\)](#) [Sidi Bouzid] (C-184/24, 18. Dezember 2025) hat der EuGH die Bedingungen für den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen weiter präzisiert. Der Fall betraf ein Elternteil und sein Kind, die wiederholt eine aus organisatorischen Gründen angeordnete Überstellung von einem Unterbringungszentrum in ein anderes abgelehnt hatten, weshalb ihnen im Rahmen der Aufnahme gewährte Leistungen entzogen wurden. Das Regionale Verwaltungsgericht Lombardei legte dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen mit der Frage vor:

ob ein Mitgliedstaat nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Neufassung der Richtlinie 2013/33 einem Antragsteller, der sich weigert, in ein anderes Unterbringungszentrum überstellt zu werden, sämtliche im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen entziehen kann, und zwar selbst dann, wenn dieser Antragsteller infolge dieses Entzugs nicht mehr in der Lage ist, seine elementaren Grundbedürfnisse und die seiner Familie zu decken.

Der EuGH hat entschieden, dass die Weigerung, einer Überstellung in ein anderes Unterbringungszentrum nachzukommen, grundsätzlich weder unter den Begriff des Verlassens des Aufenthaltsorts im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Neufassung der Richtlinie 2013/33 fällt noch für sich genommen als stillschweigende Rücknahme des Antrags auf internationalen Schutz angesehen werden kann. Bei einem solchen Verhalten kann jedoch je nach den Umständen des Falles der Erlass einer Sanktion gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie gerechtfertigt sein.

In Bezug auf den Begriff „grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungszentren“ hat das Gericht ausgeführt, dass der Anwendungsbereich der Neufassung der Richtlinie 2013/33 nicht definiert ist. Es ist daher den Mitgliedstaaten überlassen, die in diesen Vorschriften enthaltenen Pflichten zu bestimmen. Die Nichtbeachtung der Pflichten kann zu einer Sanktion führen, wobei die Nichtbeachtung einen gewissen Schweregrad haben muss. Der EuGH hat klargestellt, dass der Begriff „Vorschriften der Unterbringungszentren“ weit auszulegen ist und sämtliche auf diese Zentren anwendbaren Regeln umfassen muss, die von den Antragstellern während ihres Aufenthalts in der Einrichtung einzuhalten sind. Daraus folgt, dass die Belegung einer Unterkunft durch einen Antragsteller, gegen den eine Entscheidung über die Überstellung in ein anderes Unterbringungszentrum ergangen ist, einen Verstoß gegen die auf das erste Unterbringungszentrum anwendbaren Vorschriften darstellen kann. Ob dieser Verstoß ein grober ist, ist anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls und insbesondere der Dauer des rechtswidrigen Aufenthalts, seiner Fortdauer, der im Hinblick auf die Durchsetzung der Überstellungsentscheidung bereits erlassenen Maßnahmen, des legitimen oder illegitimen Charakters der Gründe für den Verbleib und der negativen Folgen des Verhaltens für das nationale Aufnahmesystem zu beurteilen.

Unter Bezugnahme auf seine Leitentscheidung in der Rechtssache [Zubair Haqbin / Belgien](#) (C-233/18, 12. November 2019) hat der EuGH bekräftigt, dass den zuständigen nationalen Behörden bei der Anordnung einer Einschränkung der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen (einschließlich des Entzugs oder der Einschränkung von

Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs) obliegt, unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass die Sanktion im Hinblick auf die besondere Situation des Antragstellers und auf sämtliche Umstände des Einzelfalls mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht und die Würde des Antragstellers nicht verletzt. Diese Anforderung gilt umso mehr, wenn der Antragsteller ein Alleinerziehender mit einem minderjährigen Kind (d. h. eine „schutzbedürftige Personen“ im Sinne der Neufassung der Richtlinie 2013/33) ist. In solchen Fällen müssen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes berücksichtigen und insbesondere Faktoren wie dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Kindes unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrundes oder Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr Rechnung tragen.

Aus diesen Gründen hat der EuGH entschieden, dass die nationalen Behörden einem Antragsteller, der seine Überstellung in ein anderes Unterbringungszentrum verweigert, nicht alle im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen entziehen dürfen. Allerdings können sie eine Sanktion verhängen, beispielsweise die Einschränkung der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, wenn die wiederholte Weigerung einen groben Verstoß gegen die Vorschriften des Unterbringungszentrums im Sinne von Artikel 20 Absatz 4 der Neufassung der Richtlinie 2013/33 darstellt und die getroffene Entscheidung auf den Einzelfall abstellt, objektiv getroffen wurde, verhältnismäßig ist und ein würdiger Lebensstandard sowie Zugang zur medizinischen Versorgung im Sinne von Artikel 20 Absatz 5 gewährleistet sind.

Eine detaillierte Analyse der Asylrechtsprechung zu materiellen Aufnahmebedingungen findet sich im Bericht der EUAA [Jurisprudence on Material Reception Conditions in Asylum – Sanctions, Reductions and Revocation](#) (Rechtsprechung zu materiellen Aufnahmebedingungen im Asylbereich – Sanktionen, Einschränkungen und Entzug) (November 2024).

6. Haftmaßnahmen

In seinem Urteil in der Rechtssache [GB / Minister van Asiel en Migratie \(Minister für Asyl und Migration\) \[Adrar\]](#) (C-313/25 PPU, 4. September 2025) hat sich der EuGH mit der Inhaftnahme befasst; der Fall betraf eine Rückführung.⁹ Der EuGH hat entschieden, dass ein Gericht, das die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen zum Zweck seiner Abschiebung in Vollstreckung einer bestandskräftigen Rückkehrentscheidung zu überprüfen hat, gegebenenfalls von Amts wegen prüfen muss, ob der Grundsatz der Nichtzurückweisung der Abschiebung entgegensteht und ob das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen (Artikel 5 Buchstabe a und b der Rückführungsrichtlinie) der Abschiebung entgegenstehen.

Ebenfalls im Zusammenhang mit Rückführung und Inhaftnahme wird der EuGH in den Rechtssachen [C-218/25 \[Wompou\]](#) und [C-217/25 \[Wajir\]](#) entscheiden, welche vom Bezirksgericht Den Haag mit Sitz in Amsterdam vorgelegt wurden. Die Fälle betreffen die Auslegung der Rückführungsrichtlinie und werfen ähnliche Fragen hinsichtlich der Bedeutung, der Standards und der Bedingungen spezieller Hafteinrichtungen auf, insbesondere im Zusammenhang mit dem Justitieel Complex Schiphol (Justizkomplex Schiphol, JCS), der

⁹ Siehe die Zusammenfassung des Urteils in Abschnitt 11.1.

gleichzeitig für die Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und für Strafgefangene verwendet wird.

Auch ein Vorabentscheidungsersuchen des Kassationsgerichtshofs (Italien) im Jahr 2025, das derzeit unter dem Aktenzeichen [C-414/25 \[Sedrata\]](#) beim EuGH anhängig ist, betrifft die Inhaftnahme. Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob die Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage einer nationalen Regelung mit den Anforderungen des Unionsrechts vereinbar ist, wenn die Haft auf der Grundlage des Italien-Albanien-Protokolls in Einrichtungen außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets angeordnet und durchgeführt wird.

In weiteren Vorabentscheidungsersuchen zum Italien-Albanien-Protokoll ersucht das Berufungsgericht Rom den EuGH um Klarstellung, ob Italien zum Abschluss einer internationalen Übereinkunft dieser Art befugt war oder ob diese Zuständigkeit ausschließlich bei der EU liegt. Für den Fall, dass die Frage verneint wird, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Bestimmungen des Protokolls mit den Vorschriften und Verfahrensgarantien im Bereich des Asyls und der Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen im Rahmen des GEAS vereinbar sind. Die Rechtssachen sind derzeit unter den Aktenzeichen [C-706/25 \[Comeri\]](#) und [C-707/25 \[Sidilli\]](#) anhängig.

7. Obligatorische Integrationsprogramme

In der Rechtssache [T. G. / Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid](#) (C-158/23, 4. Februar 2025) hat der EuGH (Große Kammer) sein erstes Urteil zur Vereinbarkeit obligatorischer Integrationsprüfungen mit dem Rahmen des GEAS erlassen; das Urteil erging auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Staatsrats (Niederlande) zur Vereinbarkeit des niederländischen Systems mit der Richtlinie 2011/95.

Der Fall betraf eine eritreische Person mit Anspruch auf internationalen Schutz, die mehrere obligatorische Integrationskurse nicht besucht und mehrere Prüfungen nicht bestanden hatte. Der niederländische Minister für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung verhängte eine Geldbuße in Höhe von 500 EUR und forderte ihn auf, das Darlehen in Höhe von 10 000 Euro, das ihm zur Deckung der Kosten des Integrationsprogramms gewährt worden war, zurückzuzahlen. Die antragstellende Person erhob Klage beim Staatsrat, der dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegte, in dem er fragte,

- ob Artikel 34 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, die bußgeldbewehrte Verpflichtung zur erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung auferlegt;
- ob Artikel 34 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, die vollen Kosten der Integrationsprogramme grundsätzlich selbst tragen, und
- ob es dabei von Bedeutung ist, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, ein staatliches Darlehen erhalten können, um die Kosten zu zahlen, und dass ihnen dieses Darlehen erlassen wird, wenn sie ihre Integrationsprüfung bestehen.

Der EuGH hat betont, dass der Erwerb von Kenntnissen sowohl der Sprache als auch über die Gesellschaft die Integration von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats fördert, insbesondere den Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Berufsausbildung. Dabei sind allerdings, so der EuGH, die besonderen Bedürfnisse und die persönliche Situation der Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu berücksichtigen, wie vor allem Alter, Bildungsniveau, finanzielle Lage oder Gesundheitszustand der betreffenden Person. Die für das Bestehen einer Integrationsprüfung verlangten Kenntnisse sollten auf Grundkenntnisse beschränkt sein, und Personen, die bereits tatsächlich in die Gesellschaft integriert sind, sollten – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – von der Pflicht ausgenommen werden. Jedenfalls darf laut EuGH das Nichtbestehen einer solchen Prüfung nicht systematisch mit einer Geldbuße geahndet werden; eine solche Sanktion darf nur unter außergewöhnlichen Umständen verhängt werden, wie z. B. dann, wenn die betreffende Person fortdauernd nicht bereit ist, sich zu integrieren. Des Weiteren darf die Geldbuße nicht derart hoch sein, dass sie der betreffenden Person in Anbetracht ihrer persönlichen und familiären Situation eine unangemessene finanzielle Belastung auferlegt.

Die von der niederländischen Regelung vorgesehene Geldbuße, die systematisch zur Anwendung kommt und bis zu 1 250 EUR betragen kann, dürfte, so der EuGH, zu dem mit der Regelung verfolgten Ziel in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Dass der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, grundsätzlich sämtliche Kosten der Kurse und Prüfungen des Integrationsprogramms auferlegt werden, gefährdet das Ziel, die tatsächliche Integration dieser Person in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats sicherzustellen, indem der Person eine unangemessene Belastung auferlegt wird, die nicht nur ihren tatsächlichen Zugang zum Integrationsprogramm, sondern auch die Wahrnehmung ihrer weiteren Rechte, die ihr nach der Richtlinie 2011/95 zustehen, behindert.

Im Anschluss an dieses Urteil entschied der niederländische Staatsrat, dass das Integrationsgesetz von 2013 nicht mit Artikel 34 der Richtlinie 2011/95 vereinbar sei. Dabei führte er aus, dass diese Schlussfolgerung auch für das inzwischen in Kraft getretene Integrationsgesetz von 2021 gelte, da dieses nach wie vor eine Integrationspflicht auferlege und die Möglichkeit einer Geldbuße vorsehe.¹⁰

8. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Im Jahr 2025 wurde die zentrale Rolle des Rechtsschutzes im Rahmen des GEAS durch mehrere Urteile des EuGH, die Aspekte des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Asylbereich zum Gegenstand hatten, gestärkt. Das Urteil [Adrar](#) betrifft die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme im Zusammenhang mit einer Rückführung (vgl. [Abschnitt 11.1](#)), während das Urteil [Al Hoceima und Boghni](#) die rechtlichen Folgen der Nichteinräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise im Rahmen der Rückführungsrichtlinie zum Gegenstand hat (vgl. [Abschnitt 11.2](#)) und es im Urteil [Krasiliva](#) um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf geht, und zwar im Fall vorübergehenden Schutz genießender Personen, die eine Entscheidung anfechten, mit der ein gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2001/55 gestellter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als unzulässig abgelehnt wird (vgl. [Abschnitt 10.1](#)). Diese Fälle werden in den genannten Abschnitten näher untersucht. In den beiden nachstehend

¹⁰ Niederlande, Staatsrat [Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State], [Antragsteller / Minister van Asiel en Migratie \(Minister für Asyl und Migration\)](#), 202107906/2/V6, ECLI:NL:RVS:2025:3087, 9. Juli 2025.

behandelten Fällen ging es um die Klärung der Zuständigkeit eines Gerichts, in Asylrechtsbehelfsverfahren ärztliche Untersuchungen anzuordnen, und der Verpflichtung des Antragstellers, vor Gericht zu erscheinen.

8.1. Umfassende Ex-nunc-Prüfung beinhaltet die Befugnis des erstinstanzlichen Gerichts zur Anordnung medizinischer Untersuchungen

Erstmals hat der EuGH klargestellt, dass ein erstinstanzliches Gericht gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU befugt ist, ärztliche Untersuchungen anzuordnen, um im Rechtsmittelverfahren eine umfassende Ex-nunc-Prüfung der Rechtssache vorzunehmen.¹¹ In der Rechtssache [B.F. / Kypriaki Dimokratia](#) [Barouk] (C-283/24, 3. April 2025) hat der EuGH entschieden, dass ein mit einem Rechtsbehelf gegen eine negative Asylentscheidung befasstes erstinstanzliches nationales Gericht eine medizinische Untersuchung der Person, die internationalen Schutz beantragt, anordnen kann, wenn es der Auffassung ist, dass diese Untersuchung für die Prüfung des Antrags erforderlich oder relevant ist.

Das Verwaltungsgericht für internationalen Schutz (International Protection Administrative Court, IPAC) in Zypern ersuchte um Vorabentscheidung, nachdem es festgestellt hatte, dass der Asyldienst im Fall eines libanesischen Antragstellers, der geltend machte, Opfer von Folter durch die Geheimdienste und Militärdienststellen im Libanon geworden zu sein, keine medizinische oder psychologische Untersuchung durchgeführt hatte. Das IPAC vertrat die Auffassung, dass es ohne eine medizinische Untersuchung unmöglich sei, die Glaubwürdigkeit des Antragstellers zu beurteilen. Nach nationalem Recht, das durch die jüngere Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Zyperns bestätigt worden sei, sei es nicht befugt, eine solche medizinische Untersuchung anzuordnen. Das IPAC könne daher dem Asyldienst nur Fragen zu den Gründen stellen, aus denen solche Untersuchungen nicht stattgefunden hätten, und gegebenenfalls die angefochtene Entscheidung für nichtig erklären, falls es die angefochtene Entscheidung für rechtswidrig befinden sollte.

Der EuGH hat ausgeführt, dass eine nationale Regelung, die es einem erstinstanzlichen Gericht nicht erlaubt, vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers eine medizinische Untersuchung anzuordnen, wenn es der Auffassung ist, dass eine solche für die Zwecke der Prüfung der Begründetheit des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich oder relevant ist, dem in Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32 vorgesehenen Erfordernis einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung nicht genügt. Eine nationale Regelung, die die Befugnisse des Gerichts darauf beschränkt, die ablehnende Asylentscheidung für nichtig zu erklären, wenn die Behörde eine medizinische Untersuchung des Antragstellers hätte anordnen müssen, genügt laut dem EuGH nicht dem Erfordernis einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung, auch wenn diese Befugnis eine erneute Prüfung des Antrags durch die Asylbehörde ermöglichen würde.

Es ist, so der EuGH, Sache des Gerichts selbst, sicherzustellen, dass der Antrag auf internationalen Schutz erschöpfend behandelt wird, ohne dass der Fall an die Asylbehörde zurückverwiesen werden muss. Außerdem dient dies dem Ziel einer zügigen Antragsbearbeitung. Das Gericht kann, so der EuGH, entweder die medizinische Untersuchung selbst anordnen oder der Asylbehörde anordnen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Ergebnisse dieser Untersuchung innerhalb kurzer Zeit zu übermitteln. In beiden Fällen wäre das Gericht nämlich in der Lage, sich die Angaben zu

¹¹ Vgl. auch ein späteres Urteil des EuGH aus dem Jahr 2025 zur Definition einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung: [LC \[Alace\] und CP \[Canpelli\] / Örtliche Kommission Rom](#) (verbundene Rechtssachen C-758/24 und C-759/24, 1. August 2025).

beschaffen, die es für relevant oder erforderlich hält, um eine Beurteilung vorzunehmen. Abschließend hat der EuGH hervorgehoben, dass das vorlegende Gericht die nationale Regelung so weit wie möglich im Einklang mit dem Erfordernis einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung auszulegen hat. Für den Fall, dass sich dies als unmöglich erweisen sollte, muss das Gericht diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zum Unionsrecht stehen, außer Kraft setzen, um Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32 in vollem Umfang Geltung zu verschaffen.

8.2. Verpflichtung des Antragstellers, vor Gericht zu erscheinen

Der EuGH hat Klarstellungen dazu getroffen, ob das nationale Recht für den Fall, dass der Antragsteller nicht vor Gericht erscheint, die stillschweigende Rücknahme eines Rechtsbehelfs vorsehen kann und ob eine Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen vor Gericht, die allein dem Zweck dient, die Anwesenheit der betroffenen Person im nationalen Hoheitsgebiet zu überprüfen, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. In der Rechtssache [FO / Ypourgos Metanastefsis kai Asylou \[Al Nasiria\]](#) (C-610/23, 3. Juli 2025) hat der EuGH entschieden, dass eine solche Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen, die nicht dem Zweck dient, vor Gericht gehört zu werden, gegen das Unionsrecht verstößt. Auch das Aufstellen einer Vermutung, nach der ein Rechtsbehelf, wenn der Antragsteller nicht persönlich zur Anhörung erscheint, missbräuchlich eingelegt wurde, ist nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.

Nach griechischem Recht gilt für den Fall, dass der Antragsteller nicht bei der über den Rechtsbehelf entscheidenden Stelle erscheint, die Vermutung, dass der Rechtsbehelf missbräuchlich eingelegt wurde. Auf dieser Grundlage wies ein Unabhängiger Rechtsbehelfsausschuss in Griechenland den Rechtsbehelf eines irakischen Staatsangehörigen gegen die Ablehnung seines Asylantrags zurück, weil dieser nicht persönlich erschienen war. Im Rahmen eines weiteren Rechtsmittels legte das erstinstanzliche Verwaltungsgericht Thessaloniki dem EuGH zur Vorabentscheidung die Frage vor,

ob die verfahrensrechtliche Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen und die rechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Der EuGH hat anerkannt, dass eine nationale Regelung, die zum persönlichen Erscheinen verpflichtet und die im Fall der Missachtung dieser Verpflichtung eine Vermutung vorsieht, die mit der Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines solchen Antrags vergleichbar ist, ein legitimes Ziel verfolgt, um sicherzustellen, dass die Antragsteller tatsächlich Interesse an der Einlegung eines Rechtsbehelfs haben und so zu einem ordnungsgemäßen und zügigen Ablauf des Verfahrens vor dem zuständigen Gericht beitragen.

Der EuGH hat es jedoch für unverhältnismäßig befunden, das Rechtsmittel ohne Prüfung der Sache als offensichtlich unbegründet abzuweisen, wenn das Erfordernis, vor dem Gericht zu erscheinen, nicht die Anhörung des Antragstellers durch das Gericht bezweckt, sondern allein die Überprüfung seiner Anwesenheit im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats. Nach Ansicht des EuGH wird damit Antragstellern, die nicht in der Region Athen wohnen, eine unangemessene und übermäßige Belastung aufgebürdet, weil sie allein zu dem Zweck, persönlich zu erscheinen, dorthin reisen müssen, ohne jedoch notwendigerweise angehört zu werden. Es könnten, so der EuGH, weniger restriktive Maßnahmen ergriffen werden – beispielsweise könnte man zulassen, dass sich der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt oder eine andere ordnungsgemäß ermächtigte Person vertreten lässt oder seine Anwesenheit im griechischen

Hoheitsgebiet durch sein Erscheinen vor einer Polizeidienststelle oder einer anderen öffentlichen Behörde oder Justizbehörde in der Nähe seines Wohnsitzes nachweist.

Der EuGH hat die von Generalanwältin Medina in ihren [Schlussanträgen](#) vertretene Auffassung übernommen, dass das Erfordernis, dass Antragsteller allein zu dem Zweck eines persönlichen Erscheinens in die Hauptstadt reisen müssen, wofür ihnen erhebliche Beförderungs-, Aufenthalts- und Unterbringungskosten entstehen, wobei – obwohl es keine alternative Möglichkeit zum Nachweis ihres Aufenthalts gibt – im Fall ihres Nichterscheins eine missbräuchliche Einlegung des Rechtsbehelfs vermutet wird, geeignet ist, die Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf übermäßig zu erschweren und somit das Recht auf wirksamen gerichtlichen Schutz zu verletzen. Dementsprechend hat der EuGH festgestellt, dass dieses nach griechischem Recht bestehende Erfordernis gegen Unionsrecht verstößt. Zur Umsetzung des Urteils muss Griechenland seine geltenden Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe in Asylsachen ändern.

9. Berichtigung von Daten betreffend die Geschlechtsidentität von Antragstellern

In einem Urteil, das für die im Unionsrecht verankerten Rechte transgeschlechtlicher Personen von besonderer Bedeutung ist, hat der EuGH in der Rechtssache [VP / Nationale Generaldirektion der Fremdenpolizei](#) (C-247/23, 13. März 2025) über das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten entschieden. VP ist eine Person mit iranischer Staatsangehörigkeit, der in Ungarn wegen Verfolgung aufgrund ihrer Transidentität die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Trotz der männlichen Geschlechtsidentität von VP wurde VP im ungarischen Flüchtlingsregister als Frau eingetragen. Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag von VP auf Änderung der Angabe des Geschlechts und des Vornamens im Register ab, da kein Nachweis für eine geschlechtsangleichende Operation vorgelegt worden war.

VP legte Berufung beim Hauptstädtischen Stuhlgericht ein, das dem EuGH im Wesentlichen die folgenden Fragen vorlegte:

- ob Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dahin auszulegen ist, dass eine nationale Behörde Daten betreffend das Geschlecht berichtigen muss, wenn diese unrichtig geworden sind;
- ob die antragstellende Person verpflichtet ist, Nachweise zur Begründung ihres Berichtigungsantrags vorzulegen, und
- ob es rechtlich erforderlich sein kann, Nachweis für eine geschlechtsangleichende Operation zu verlangen.

Der EuGH hat festgestellt, dass die betroffene Person nach Artikel 16 DSGVO das Recht hat, die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, auch solcher, die das Geschlecht betreffen, zu verlangen. Insoweit hat er auf das in Artikel 8 Absatz 2 der EU-Charta verankerte Grundrecht verwiesen, wonach jede Person das Recht hat, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Die Informationen betreffend die Geschlechtsidentität können als personenbezogene Daten eingestuft werden, da sie sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, und die Daten Gegenstand einer Verarbeitung waren, da sie von der Ausländerbehörde erhoben und in einem öffentlichen Register erfasst wurden. Der EuGH hat entschieden, dass der für die

Verarbeitung Verantwortliche die Geschlechtsidentität der antragstellenden Person zum Zeitpunkt der Eintragung in das Register berücksichtigen muss, und nicht die bei ihrer Geburt zuerkannte Geschlechtsidentität. Deshalb hat der EuGH entschieden, dass die für die Führung eines öffentlichen Registers zuständige nationale Behörde (in diesem Fall die Ausländerbehörde) die personenbezogenen Daten betreffend das Geschlecht berichtigen muss, wenn die Daten unrichtig sind.

Dazu hat der EuGH festgestellt, dass in Artikel 16 DSGVO nicht festgelegt ist, welche Beweise ein für die Verarbeitung Verantwortlicher verlangen darf, um die Unrichtigkeit personenbezogener Daten, deren Berichtigung verlangt wird, festzustellen. Allerdings, so der EuGH, dürfen die Mitgliedstaaten dieses Recht nur unter den in Artikel 23 DSGVO genannten Voraussetzungen beschränken. Insbesondere muss es sich bei der Beschränkung um eine Gesetzgebungsmaßnahme handeln, die die Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Daher hat der EuGH festgestellt, dass die ungarische Verwaltungspraxis, die Ausübung des Rechts einer transgeschlechtlichen Person auf Berichtigung von Daten betreffend ihre Geschlechtsidentität davon abhängig zu machen, dass eine geschlechtsangleichende Operation nachgewiesen wird, die die in Artikel 23 DSGVO genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Begründet wurde dies zum einen damit, dass diese Verwaltungspraxis nicht im Wege einer Gesetzgebungsmaßnahme vorgesehen wurde, zum anderen damit, dass sie den Wesensgehalt der durch die EU-Charta garantierten Grundrechte, insbesondere das Recht auf Unversehrtheit und das Recht auf Achtung des Privatlebens, beeinträchtigt. Der EuGH hat festgestellt, dass diese Anforderung weder notwendig noch verhältnismäßig war, um die Zuverlässigkeit und Kohärenz des Flüchtlingsregisters zu gewährleisten, da ein ärztliches Attest, einschließlich einer Psychodiagnostik, insoweit einen relevanten und hinreichenden Nachweis darstellen kann.

Aus diesen Gründen hat der EuGH entschieden, dass eine transgeschlechtliche antragstellende Person für die Zwecke der Ausübung ihres Rechts auf Berichtigung von in einem öffentlichen Register enthaltenen personenbezogenen Daten betreffend ihre Geschlechtsidentität verpflichtet sein kann, relevante und hinreichende Nachweise vorzulegen, dass die Mitgliedstaaten die Ausübung dieses Rechts jedoch keinesfalls mittels Verwaltungspraxis vom Nachweis einer geschlechtsangleichenden Operation abhängig machen dürfen. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR¹², die das Recht von transgeschlechtlicher Personen auf Achtung und Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität als Teil des Privatlebens anerkennt und es verbietet, die rechtliche Anerkennung davon abhängig zu machen, dass sich die Person entgegen ihrem Wunsch einer Operation unterzieht. Indem er seine Begründung dem angepasst hat, hat der EuGH hervorgehoben, dass die durch die Charta garantierten Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite haben wie die entsprechenden Rechte aus der EMRK, wobei die EMRK einen Mindestschutzstandard darstellt.

Weitere Rechtsprechung in Bezug auf Antragstellende mit diversen SOGIESC-Merkmalen (sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit oder Geschlechtsmerkmale) ist im EUAA-Informationsblatt [Jurisprudence on LGBTIQ Applicants in International Protection](#) (Rechtsprechung zu LGBTIQ-Personen, die internationalen Schutz beantragen) (September 2025) zu finden.

¹² EGMR, [X und Y / Rumänien](#) (Nrn. 2145/16 und 20607/16, 19. Januar 2021) und EGMR, [A.P., Garçon und Nicot / Frankreich](#) (Nrn. 79885/12, 52471/13 und 52596/13, 6. April 2017).

10. Vorübergehender Schutz

Nachdem der EuGH bereits über den Anspruch auf vorübergehenden Schutz für Personengruppen, die nicht unter die unionsrechtlichen Bestimmungen fallen ([verbundene Rechtssachen C-244/24 \[Kaduna\] und C-290/24 \[Abkez\]](#)) entschieden hat, sind 2025 zwei weitere Urteile zu Fällen ergangen, die sich aus nach der Gewährung vorübergehenden Schutzes eingetretenen Situationen ergaben, z. B. durch Sekundärmigration oder die Stellung von Asylanträgen im Anschluss an Anträge oder Entscheidungen über die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf der Grundlage vorübergehenden Schutzes.

10.1. Zulässigkeit von Anträgen auf vorübergehenden Schutz, wenn die Person einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat beantragt oder bereits erhalten hat

Das erste Urteil des EuGH aus dem Jahr 2025 zum vorübergehenden Schutz betraf die Zulässigkeit von Anträgen auf vorübergehenden Schutz, wenn die Person einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat beantragt oder bereits erhalten hat. Das Urteil [A.N. / Ministerstvo vnitra \[Krasiliva\]](#) (C-753/23, 27. Februar 2025) erging im Fall einer ukrainischen Staatsangehörigen, die in Deutschland vorübergehenden Schutz beantragte und später einen ähnlichen Antrag in Tschechien stellte. Das tschechische Innenministerium lehnte ihren Antrag als unzulässig ab mit der Begründung, sie habe bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz beantragt oder erhalten. In der Berufungsinstanz hob das Stadtgericht Prag die Entscheidung des Ministeriums auf, das beim Obersten Verwaltungsgericht Kassationsbeschwerde einlegte. Dieses setzte das Verfahren aus und fragte den EuGH, ob

- Artikel 8 der Richtlinie 2001/55 einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Gewährung vorübergehenden Schutzes unzulässig ist, wenn der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel beantragt oder bereits erhalten hat;
- ein solcher Antragsteller das Recht nach Artikel 47 der EU-Charta hat, wenn ihm ein Mitgliedstaat keinen Aufenthaltstitel im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55 erteilt, dagegen einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Der EuGH hat entschieden, dass, wenn eine Person, die in einem Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz beantragt, aber noch nicht erhalten hat, später in einen zweiten Mitgliedstaat reist und dort einen ähnlichen Antrag stellt, der zweite Mitgliedstaat den zweiten Antrag nicht allein deshalb als unzulässig zurückweisen kann, weil in dem ersten Mitgliedstaat ein Antrag gestellt wurde. Der zweite Mitgliedstaat muss, so der EuGH, die Begründetheit des Antrags prüfen. Dabei können die Behörden des Mitgliedstaats überprüfen, ob die Person unter die in Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates genannten Personengruppen fällt und ob sie in einem anderen Mitgliedstaat bereits einen Aufenthaltstitel erhalten hat.

Der EuGH hat ferner klargestellt, dass die Vorschrift, nach der ein Mitgliedstaat zur Rückübernahme einer Person, die vorübergehenden Schutz genießt und während des Zeitraums des vorübergehenden Schutzes in einen anderen Mitgliedstaat einreist, verpflichtet ist (Artikel 11 der Richtlinie 2001/55), in diesem Zusammenhang nicht gilt, da die Mitgliedstaaten in einer Erklärung zum Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates übereingekommen sind, diese Bestimmung nicht anzuwenden; diese Bestimmung ist deshalb

für die Entscheidung, ob der zweite Mitgliedstaat den Antrag für unzulässig erklären kann, nicht relevant. Außerdem haben ukrainische Staatsangehörige als von der Visumpflicht befreite Reisende das Recht, sich innerhalb der Union frei zu bewegen und den Mitgliedstaat zu wählen, in dem sie den vorübergehenden Schutz in Anspruch nehmen wollen.

Zur zweiten Frage hat der EuGH daran erinnert, dass die Anerkennung des in Artikel 47 der Charta vorgesehenen Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf voraussetzt, dass sich die Person, die es geltend macht, auf durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten beruft. Nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für die gesamte Dauer des Schutzes über einen Aufenthaltstitel verfügen, und ihnen entsprechende Dokumente oder andere gleichwertige Nachweise auszustellen. Dieses Recht wird durch die Rechtsordnung der EU garantiert. Folglich verlangt Artikel 47 der Charta, dass gegen einen Beschluss, mit dem ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55 als unzulässig abgelehnt wird, ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden kann.

In Reaktion auf das im Vorabentscheidungsverfahren ergangene Urteil des EuGH entschied das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik, dass die tschechische Rechtsvorschrift über die Unzulässigkeit von Anträgen auf vorübergehenden Schutz gemäß Abschnitt 5 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes Nr. 65/2022 Slg. nicht mit dem EU-Recht vereinbar und daher nicht anwendbar sei.¹³

Auf Unionsebene hat die Europäische Kommission in ihrem [Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes](#) vom Juni 2025 auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Krasiliva* Bezug genommen. Sie führte aus, dass die Mitgliedstaaten, um zu gewährleisten, dass die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch genommen werden, Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG ablehnen sollen, wenn die betreffende Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat.

10.2. Zulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz, die von Personen gestellt werden, die vorübergehenden Schutz genießen

In Erwiderung auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Göteborg – Migrationsgericht (Schweden) hat der EuGH seine Rechtsprechung zum vorübergehenden Schutz mit dem Urteil [AA, BA, CA, DA, EA, FA / Migrationsverket \(Migrationsbehörde\) \[Framholm\]](#) (C-195/25, 20. November 2025) weiterentwickelt. Die Entscheidung, die das Zusammenspiel der Richtlinie 2001/55 und den Instrumenten des GEAS klärt, bestätigt, dass die Richtlinie 2001/55 und die Richtlinie 2013/32/EU auf Anträge auf internationalen Schutz Anwendung finden, die von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gestellt werden. Es wird auch deutlich, dass der Umstand, dass die Richtlinie 2001/55 der späteren Entwicklung des GEAS-Rechtsrahmens zeitlich vorausgeht, möglicherweise weitere Anpassungen erfordert, um Kohärenz und Rechtssicherheit innerhalb des geltenden EU-Asylrechts zu gewährleisten.

In dem Fall musste der EuGH die Rechtmäßigkeit der schwedischen Praxis prüfen, nach der Anträge auf subsidiären Schutz, die von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen,

¹³ Vgl. die Liste dieser Fälle [hier](#) in der Rechtsprechungsdatenbank der EUAA (EUAA Case Law Database).

gestellt werden, als unzulässig behandelt werden, ohne eine Prüfung in der Sache vorzunehmen. Wie Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona in seinen [Schlussanträgen](#) klargestellt hat, ergab sich diese Praxis daraus, dass das Unionsrecht zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie 2001/55 noch keinen subsidiären Schutz vorsah, weshalb Schweden bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/55 für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die Möglichkeit subsidiären Schutzes vorsah. Da die Richtlinie 2001/55 in der Folge nicht an den mit der Richtlinie 2004/83 eingeführten neuen Rechtsrahmen angeglichen wurde, mit dem der subsidiäre Schutz begründet wurde, blieben auch die schwedischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/55 auf Flüchtlingsschutz oder Asyl beschränkt.

Das Verwaltungsgericht Göteborg – Migrationsgericht legte dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vor, in denen es um die Auslegung der Artikel 3, 17 und 19 der Richtlinie 2001/55 sowie um die Klärung des Zusammenspiels dieser Artikel mit dem Anwendungsbereich der Richtlinien 2013/32 und 2011/95 sowie die Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32 ersuchte. Das vorlegende Gericht wollte wissen, ob die schwedischen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Der EuGH hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz nicht allein deshalb ablehnen darf, weil der Antragsteller vorübergehenden Schutz genießt. Das EuGH hat ausgeführt, dass nach Artikel 17 der Richtlinie 2001/55 „zu gewährleisten [ist], dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Asylantrag stellen können [und dass d]ie Prüfung etwaiger bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes noch nicht bearbeiteter Asylanträge ... nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes zum Abschluss zu bringen [ist]“. Es gibt keine Bestimmung der Richtlinie 2001/55, die vorsieht, dass Personen, denen vorübergehender Schutz zuerkannt worden ist, kein subsidiärer Schutz gewährt werden kann. Das Fehlen einer Bezugnahme auf diese Form des Schutzes erklärt sich schlichtweg damit, dass die Richtlinie 2001/55 vor der Richtlinie 2011/95 erlassen wurde. Der EuGH hat ausgeführt, dass in Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32 die Situationen, in denen ein Antrag auf internationalen Schutz ohne jegliche Prüfung des Antrags in der Sache als unzulässig abgelehnt werden kann, abschließend aufgezählt sind, wobei der Umstand, dass jemand vorübergehenden Schutz genießt, nicht zu den dort genannten Unzulässigkeitsgründen zählt.

Es ist, so der EuGH, Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob nationale Rechtsvorschriften unionsrechtskonform ausgelegt werden können. Für den Fall, dass eine solche Auslegung nicht möglich sein sollte, kann sich der Einzelne, sofern die Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, vor den nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen, wenn dieser die Richtlinie nicht fristgemäß oder nur unzulänglich in das nationale Recht umgesetzt hat. Der EuGH hat festgestellt, dass Artikel 18 der Richtlinie 2011/95 und Artikel 33 der Richtlinie 2013/32 inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, um unmittelbare Wirkung zu erlangen.

In mehreren Verfahren, in denen nationale Gerichte 2025 um Vorabentscheidung ersuchten, werden weitere Urteile des EuGH zum vorübergehenden Schutz erwartet. Eine Vorlage, die vom niederländischen Staatsrat eingereicht wurde und unter dem Aktenzeichen [C-249/25](#) [Jilin] beim EuGH anhängig ist, betrifft die Auslegung von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55. Die Vorlagefrage betrifft die Möglichkeit der Aussetzung der Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz, der während der Gültigkeit des vorübergehenden Schutzstatus gestellt wird, sowie die Frage, ab wann die in Artikel 31 der Richtlinie 2013/32 vorgesehenen Fristen für die Asylantragsprüfung einzuhalten sind.

Darüber hinaus hat das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Wrocław (Polen) den EuGH um Hinweise dazu ersucht, ob es möglich ist, die für Verwaltungsverfahren geltenden Fristen für die Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen für ukrainische Staatsangehörige, die vorübergehenden Schutz genießen, vorübergehend auszusetzen. Die Rechtssache ist derzeit unter dem Aktenzeichen [C-797/25](#) beim EuGH anhängig.

Außerdem ist die Rechtssache [C-761/25](#) anhängig, die auf eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Varna (Bulgarien) zurückgeht. Es handelt sich um ein Verfahren, das von ukrainischen Staatsangehörigen angestrengt wurde, die in Bulgarien vorübergehenden Schutz genießen, und dagegen vorgehen, dass ihnen eine einmalige Leistung verweigert wurde, die Familien bulgarischer Staatsangehöriger für Kinder zusteht, die die achte Klasse einer bulgarischen Schule besuchen.

11. Rückführung

In zwei Fällen hat der EuGH die Richtlinie 2008/115 ausgelegt und hervorgehoben, wie wichtig es ist, vor einer Abschiebung den Grundsatz der Nichtzurückweisung sowie das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen zu prüfen. Außerdem wurden die rechtlichen Folgen der Versagung einer Frist für die freiwillige Ausreise und der Verhängung von Einreiseverboten präzisiert. Um das Thema Rückführung ging es auch im Zusammenhang mit der Beteiligung von Frontex an gemeinsamen Rückkehraktionen, hinsichtlich derer der EuGH die Verpflichtung der Agentur, das Vorliegen einer Rückkehrentscheidung zu überprüfen, sowie die potenzielle Haftung aufgrund von Grundrechtsverletzungen während eines Rückkehrflugs geprüft hat. Der EuGH wird auch über mehrere 2025 eingegangene Vorlagen niederländischer Gerichte entscheiden, in denen es darum geht, in welchem Verhältnis Ausschlussgründe zum Erlass einer Rückkehrentscheidung stehen.¹⁴

11.1. Prüfung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie des Kindeswohls und der familiären Bindungen vor der Abschiebung

Der EuGH hat zu den Verpflichtungen eines nationalen Gerichts entschieden, zu prüfen, ob der Grundsatz der Nichtzurückweisung sowie das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen einer Abschiebung entgegenstehen, wenn es über die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen bis zur Abschiebung zu entscheiden hat. In der Sache [GB / Minister für Asyl und Migration \[Adrar\]](#) (C-313/25 PPU, 4. September 2025) wurde ein algerischer Staatsangehöriger, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen war, auf der Grundlage von Artikel 15 der Richtlinie 2008/115 in Haft genommen, um seine Rückkehr vorzubereiten oder seine Abschiebung nach Algerien durchzuführen. Vor seiner Inhaftierung erklärte der Antragsteller, im Fall der Rückkehr nach Algerien die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zu befürchten und sich um sein Kind in Frankreich kümmern zu wollen. Gegen seine Inhaftierung legte er Berufung beim Bezirksgericht Den Haag mit Sitz in Roermond ein, das dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegte. Das Gericht fragte:

ob es im Rahmen der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme zu beurteilen hat, ob der Grundsatz der Nichtzurückweisung und die in Artikel 5 der Richtlinie 2008/115

¹⁴ Vgl. die Liste dieser Vorabentscheidungsersuchen [hier](#) in der Rechtsprechungsdatenbank der EUAA (EUAA Case Law Database).

genannten Interessen der Abschiebung des Antragstellers aufgrund der Rückkehrentscheidung entgegenstehen, da solche Erwägungen in keinem Stadium des Verfahrens in Bezug auf die Abschiebung des Antragstellers geprüft wurden.

Der EuGH hat daran erinnert, dass das Hauptziel der Rückführungsrichtlinie eine wirksame Rückkehr- und Rückführungspolitik unter vollständiger Achtung der Grundrechte und der Würde der Betroffenen ist. Wegen der Schwere des Eingriffs in das Recht auf Freiheit hat die Haftdauer so kurz wie möglich zu sein und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen zu erstrecken, solange diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden. Sind die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Haft nicht oder nicht mehr erfüllt, ist die betroffene Person unverzüglich freizulassen. Dies gilt auch, wenn keine hinreichende Aussicht auf Abschiebung mehr besteht.

In Bezug auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung hat der EuGH betont, dass dieser in jedem Stadium des Verfahrens vom Zeitpunkt des Erlasses einer Rückkehrentscheidung bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung der Vollstreckung dieser Entscheidung zu berücksichtigen ist. Die zuständige nationale Behörde muss, wenn sie mit der Anordnung, der Überprüfung oder der Verlängerung einer Inhaftnahme zum Zweck der Abschiebung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen befasst ist, prüfen, ob der Grundsatz der Nichtzurückweisung der Abschiebung entgegensteht. Liegen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vor, dass ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Bestimmungsland dem tatsächlichen Risiko einer durch die Artikel 18 und 19 Absatz 2 der EU-Charta verbotenen Behandlung ausgesetzt wäre, darf folglich keine aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen ihn ergehen, solange dieses Risiko fortbesteht. Der EuGH hat klargestellt, dass die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht auf Asylverfahren beschränkt werden kann und dass von einer Person nicht verlangt werden kann, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, damit ihr die Einhaltung solcher Garantien gewährleistet wird, denn die Rückführungsrichtlinie gilt für alle illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen.

Des Weiteren hat der EuGH entschieden, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie die familiären Bindungen, das Wohl des Kindes und den Gesundheitszustand des Drittstaatsangehörigen in allen Phasen des Rückkehrverfahrens gebührend berücksichtigen müssen. Im Gegensatz zum absoluten Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe haben das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Wohl des Kindes keinen absoluten Charakter, sodass sie unter den in Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta genannten Voraussetzungen eingeschränkt werden können.

Der EuGH hat auch daran erinnert, dass ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit unterliegt, aufgrund derer er die zuständige nationale Behörde unverzüglich über jede relevante Veränderung seines Familienlebens informieren muss. Der EuGH ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die nationalen Gerichte, die die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme überprüfen, gegebenenfalls von Amts wegen prüfen müssen, ob der Grundsatz der Nichtzurückweisung, die Achtung des Familienlebens oder das Wohl des Kindes nach Maßgabe der Artikel 5 und 15 der Rückführungsrichtlinie und der Artikel 6, 7, 24 Absatz 2 und 47 der EU-Charta der Abschiebung entgegenstehen.

11.2. Rückkehrentscheidungen ohne Frist für die freiwillige Ausreise

In Erwidierung auf zwei Vorabentscheidungsersuchen belgischer Gerichte hat der EuGH über die Gültigkeit von Rückkehrentscheidungen, in denen keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde, entschieden. In der Rechtssache [W \[Al Hoceima\]](#), [X \[Boghni\]](#) / [Belgischer Staat](#) (verbundene Rechtssachen C-636/23 und C-637/23, 1. August 2025) waren gegen einen marokkanischen und einen algerischen Staatsangehörigen Rückkehrentscheidungen ergangen, in denen wegen der Fluchtgefahr keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde, wobei im Falle des marokkanischen Staatsangehörigen auch eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit zur Begründung angeführt wurde. Der EuGH hat entschieden, dass die Nichteinräumung einer Frist für eine freiwillige Ausreise keine bloße Durchführungsmodalität ist, sondern die Rechtsstellung des betreffenden Drittstaatsangehörigen direkt ändert, unmittelbare Rechtswirkungen erzeugt – u. a. den obligatorischen Erlass eines Einreiseverbots – und im Rahmen einer Klage anfechtbar sein muss.

Der EuGH hat daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten in der Regel eine Frist von sieben bis 30 Tagen für die freiwillige Ausreise einräumen müssen und dass Ausnahmen nur zulässig sind, wenn im Einzelfall Fluchtgefahr besteht, wenn ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt wurde oder wenn eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit besteht. Der EuGH hat betont, dass die freiwillige Ausreise wesentlicher Bestandteil des Rückkehrverfahrens ist, das eine Abstufung der Vollstreckungsmaßnahmen sowie Grundrechtsschutz im Hinblick auf Menschenwürde, Familieneinheit, Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung für Minderjährige und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen gewährleistet. Sowohl hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wird, als auch hinsichtlich der Länge dieser Frist ist, so der EuGH, ein wirksamer Rechtsbehelf zu gewährleisten. Der betreffende Drittstaatsangehörige muss nämlich eine Entscheidung, mit der ihm keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wird, vor einem Gericht oder einem ähnlichen unparteiischen Gremium gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/115 i. V. m. Artikel 47 der EU-Charta anfechten können.

In Bezug auf Einreiseverbote hat der EuGH entschieden, dass diese nicht gleichzeitig mit der Rückkehrentscheidung verhängt werden müssen. Er hat daran erinnert, dass ein Einreiseverbot eine Rückkehrentscheidung ergänzt, indem es der Person nach dem Verlassen des Hoheitsgebiets die Wiedereinreise in die EU untersagt, wobei das Einreiseverbot erst ab dem Zeitpunkt der Ausreise wirksam wird. Der EuGH hat dazu festgestellt, dass die Wendungen „mit der ... einhergeht“ und „gehen mit ... einher“ in der Richtlinie 2008/115 dem Begriff „ergänzen“ gleichgestellt werden können, sodass es sich um eine materielle Anknüpfung des Einreiseverbots an die Rückkehrentscheidung handelt und nicht um ein strikt zeitliches Zusammenfallen. Der EuGH ist zu dem Ergebnis gelangt, dass Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie dahin auszulegen sind, dass es den zuständigen nationalen Behörden auch noch nach einer erheblichen Zeitspanne möglich ist, ein Einreiseverbot zu verhängen, sofern es auf einer Rückkehrentscheidung beruht, mit der keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wird.

Abschließend hat der EuGH geprüft, ob eine rechtswidrige Fristsetzung für die freiwillige Ausreise die Gültigkeit der gesamten Rückkehrentscheidung berührt. Dazu hat er entschieden, dass die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Artikel 3 Nummer 4 und Artikel 7 der Rückführungsrichtlinie Bestandteil der Rückkehrverpflichtung ist, die sowohl die freiwillige

Rückkehr als auch die erzwungene Rückführung umfasst. Da sowohl hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wird, als auch in Bezug auf die Dauer dieser Frist ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss, berührt jegliche Rechtswidrigkeit eines dieser Bestandteile die betreffende Rückkehrentscheidung insgesamt, weshalb diese dann für nichtig zu erklären ist. Der EuGH hat ferner festgestellt, dass die Nichtigkeit der Rückkehrentscheidung als ganzer das Ziel der Wirksamkeit der Abschiebungspolitik der Union nicht beeinträchtigt, da die zuständigen Behörden eine erneute Rückkehrentscheidung, die die zur Behebung der festgestellten Unregelmäßigkeit erforderlichen Maßnahmen umfasst, erlassen können, ohne dass das gesamte Verfahren erneut von Anfang an aufgenommen wird.

11.3. Rechenschaftspflicht von Frontex bei gemeinsam mit Mitgliedstaaten durchgeführten Rückkehraktionen

Der EuGH (Große Kammer) hat entschieden, dass Frontex bei seinen gemeinsamen Rückkehraktionen die Grundrechte und insbesondere den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten sowie im Einzelnen prüfen muss, ob für alle Personen, die der Mitgliedstaat in die gemeinsame Rückkehraktion einbeziehen möchte, vollziehbare Rückkehrentscheidungen vorliegen. Das Urteil in der Rechtssache [WS u. a. / Frontex](#) (C-679/23 P, 18. Dezember 2025) ist das zweite an dem Tag ergangene Urteil, das Frontex betrifft (siehe Abschnitt 1 über die Rechenschaftspflicht von Frontex für pauschale Zurückschiebungen im Rahmen operativer Einsätze). Eine Familie syrischer Staatsangehöriger kurdischer Abstammung kam auf der griechischen Insel Milos an, wo sie angaben, einen Antrag auf internationalen Schutz stellen zu wollen. Einige Tage später wurden sie infolge einer von Griechenland und Frontex durchgeführten gemeinsamen Rückkehraktion in die Türkei verbracht. Sodann zogen sie in den Irak um, weil sie befürchteten, von den türkischen Behörden nach Syrien zurückgeschickt zu werden. Die Antragsteller reichten eine Beschwerde beim Grundrechtsbeauftragten von Frontex ein, die zurückgewiesen wurde.

Daraufhin erhoben sie beim Gericht Klage auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihnen durch das rechtswidrige Verhalten von Frontex vor, während und nach der Rückkehraktion entstanden sein soll. Das Gericht wies die Klage ab, weil kein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Frontex vorgeworfenen Sachverhalt und den geltend gemachten Schäden festzustellen sei. Es stellte fest, dass es nicht in der Zuständigkeit von Frontex liege, die Begründetheit der Rückkehrentscheidungen oder der Anträge auf internationalen Schutz zu beurteilen, da diese Zuständigkeit allein bei den Mitgliedstaaten liege. Deshalb, so das Gericht, sei es nicht möglich, Frontex für Schäden im Zusammenhang mit der Rückkehr der Familie in die Türkei haftbar zu machen. Dagegen legten die Antragsteller Rechtsmittel beim EuGH ein.

Der EuGH hat an die unionsrechtlichen Verpflichtungen von Frontex, insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/1624, erinnert, die den Schutz der Grundrechte, insbesondere den Grundsatz der Nichtzurückweisung bei der Wahrnehmung der Frontex übertragenen Aufgaben gewährleisten sollen. Unter Bezugnahme auf die [Schlussanträge](#) der Generalanwältin Ćapeta hat der EuGH bestätigt, dass die von Frontex koordinierten gemeinsamen Rückkehraktionen nur Personen betreffen dürfen, gegen die vollziehbare individuelle Rückkehrentscheidungen ergangen sind, die nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115 schriftlich ergehen müssen. Frontex ist daher verpflichtet, zu überprüfen, dass solche Entscheidungen für alle Personen vorliegen, die ein Mitgliedstaat in die gemeinsame Rückkehraktion einbeziehen möchte, um zu gewährleisten, dass dabei die sich aus der Verordnung 2016/1624 ergebenden Anforderungen sowie die Grundrechte, insbesondere der Grundsatz der Nichtzurückweisung, beachtet werden. Diese Verpflichtung

wird durch die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit verstärkt. Der EuGH hat klargestellt, dass lediglich das Vorliegen der Entscheidungen zu überprüfen ist, was keine Prüfung der Begründetheit umfasst und deshalb nicht in die diesbezügliche ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten eingreift.

Der EuGH hat bestätigt, dass gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2016/1624 der Einsatzmitgliedstaat für Schäden haftet, die durch Mitglieder von Frontex-Teams verursacht werden, die in seinem Hoheitsgebiet tätig sind, da sie auf Weisung des Einsatzmitgliedstaats handeln. Die Bestimmung kann jedoch nicht dahin ausgelegt werden, dass dies jegliche Haftung von Frontex für etwaige bei einer Rückkehraktion begangene Grundrechtsverletzungen absolut ausschließt. Im Hinblick darauf, dass die Agentur verpflichtet ist, die Achtung der Grundrechte sicherzustellen, hat der EuGH entschieden, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass eine Verletzung dieser Verpflichtungen durch ihre Bediensteten im Rahmen einer bestimmten Aktion zu Grundrechtsverletzungen bei einem Rückkehrflug beigetragen haben könnte. Da Frontex-Bedienstete an solchen Aktionen teilnehmen oder teilnehmen können, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass schuldhaftes Handeln oder Unterlassungen dieser Bediensteten in einem ursächlichen Zusammenhang mit solchen Grundrechtsverletzungen stehen können.

In Bezug auf den Kausalzusammenhang zwischen dem Frontex vorgeworfenen Verhalten und dem geltend gemachten Schaden hat der EuGH festgestellt, dass das Gericht einen Rechtsfehler beging, indem es die Entscheidung der Antragsteller, sich nach Erbil zu begeben, weil sie fürchteten, nach Syrien zurückgeschickt zu werden, als deren „eigene Entscheidung“ bezeichnete, ohne konkret zu prüfen, ob diese Entscheidung – insbesondere hinsichtlich ihrer familiären Situation, ihrer Schutzbedürftigkeit und der behaupteten Gefahr der Ausweisung nach Syrien – als vernünftig angesehen werden kann. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Personen in ein Land verbracht wurden, in dem eine konkrete Gefahr der Zurückweisung besteht. Folglich hat das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt hat, dass die betreffenden Schäden nicht als unmittelbar aus dem Frontex vorgeworfenen Verhalten resultierend angesehen werden könnten, ohne konkret geprüft zu haben, ob die Entscheidungen der Antragsteller in Anbetracht der Umstände vernünftig waren. Abschließend hat der EuGH festgestellt, dass das Gericht bei der Beurteilung des Kausalzusammenhangs und bei der Auslegung der Verpflichtungen von Frontex im Rahmen gemeinsamer Rückkehraktionen Rechtsfehler begangen hat, und deshalb das angefochtene Urteil aufgehoben und die Rechtssache zur weiteren Prüfung an das Gericht zurückverwiesen.

In diesem Urteil wurden der Umfang der Pflichten von Frontex und die potenzielle Haftung von Frontex im Zusammenhang mit den mit Mitgliedstaaten durchgeführten gemeinsamen Rückkehraktionen präzisiert. Dieses Urteil wurde, genauso wie das Urteil [Hamoudi / Frontex](#) (C-136/24 P, 18. Dezember 2025), zu einem Zeitpunkt verkündet, der mit den Vorbereitungen für die Umsetzung des Migrations- und Asylpakets zusammenfällt, in dessen Rahmen Frontex die Mitgliedstaaten bei den neuen Screening- und Rückführungsmaßnahmen [unterstützen](#) soll.

Schlussfolgerung

Im Jahr 2025 ergingen 20 Urteile des EuGH zur Auslegung verschiedener Bestimmungen des GEAS, darunter vier Urteile der Großen Kammer. Die Fälle betrafen die Themen Zugang zum Asylverfahren, Dublin-Verfahren, Konzepte des sicheren Staates, Antragsprüfung, Inhaftnahme, im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen, Inhalt des Schutzes,

wirksamer Rechtsbehelf, Datenschutz, vorübergehender Schutz und Rückführungen. Für alle diese Bereiche des GEAS hat der EuGH die zentrale Bedeutung der wirksamen gerichtlichen Kontrolle, der Verhältnismäßigkeit der ergriffenen Maßnahmen und der Achtung der in der EU-Charta verankerten Grundrechte bekräftigt.

Die vier Urteile der Großen Kammer befassten sich mit wichtigen Aspekten der Anwendung des Unionsrechts sowohl durch die Mitgliedstaaten als auch durch Unionseinrichtungen. Die Große Kammer hat bestätigt, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, verlangen können, dass sie eine Integrationsprüfung bestehen, dass aber Geldbußen nur in Ausnahmefällen verhängt werden sollten. Ferner wurden die Bedingungen klargestellt, unter denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat bestimmt werden kann: Wenn die Bestimmung durch einen Rechtsakt erfolgt, muss sie einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung unterliegen und auf Quellen gestützt sein, die sowohl der antragstellenden Person als auch dem zuständigen Gericht zugänglich sind, wobei die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat ausgeschlossen ist, wenn bestimmte Personengruppen nicht als sicher angesehen werden können. In zwei weiteren Urteilen der Großen Kammer, die Frontex betrafen, wurden die unionsrechtlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Agentur präzisiert, insbesondere im Hinblick auf den Grundrechtsschutz bei ihren gemeinsamen operativen Einsätzen.

Ein erheblicher Teil der Rechtsprechung im Jahr 2025 betraf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz. Der EuGH befasste sich mit verfahrensrechtlichen Aspekten wie der Verlängerung der Prüfungsfristen wie auch mit materiellrechtlichen Fragen, u. a. mit der Auslegung des Begriffs „bestimmte soziale Gruppe“ in Bezug auf Blutfehlen; dem Umfang des subsidiären Schutzes nach dem Unionsrecht, wenn die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht günstigere Schutzstandards vorsehen; und den Voraussetzungen für Ausschluss und Aberkennung.

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf spielte ebenfalls eine wichtige Rolle. In verschiedenen Bereichen des GEAS hat der EuGH die einschlägigen Bestimmungen im Licht von Artikel 47 der EU-Charta ausgelegt und geprüft, ob eine wirksame gerichtliche Kontrolle gewährleistet war. Klargestellt wurden unter anderem der für die Bestimmung als sicherer Staat erforderliche Umfang der gerichtlichen Überprüfung, der Umfang einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung, die Zuständigkeit der nationalen Gerichte für die Beweiserhebung und -würdigung sowie die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen im Zusammenhang mit vorübergehendem Schutz und Rückführung.

In einigen Urteilen des EuGH aus dem Jahr 2025 wurde der weiterhin bestehende Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR deutlich, insbesondere in Bezug auf die Beweisanforderungen in angeblichen Zurückschiebungsfällen, das Erfordernis der Einzelfallprüfung trotz Bestimmung als sicherer Staat und die Anforderungen an die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität.

Angesichts der bevorstehenden Anwendung des Migrations- und Asylpakets, dessen Vorschriften größtenteils im Juni 2026 anwendbar sind, kommt der Rechtsprechung des EuGH im Asylbereich aus dem Jahr 2025 besondere Bedeutung zu. Durch die Klarstellung des Umfangs der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im bestehenden Besitzstands hat der EuGH Auslegungshilfen bereitgestellt, die als Grundlage für die Umsetzung des neuen Rahmens dienen werden.



Weitere Informationen zur Asylrechtsprechung des EuGH sind in der [Rechtsprechungsdatenbank der EUAA \(EUAA Case Law Database\)](#) zu finden.

Quellen

Gerichtshof der Europäischen Union

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [AA, BA, CA, DA, EA, FA / Migrationsverket \(Migrationsamt\) \[Framholm\]](#), C-195/25, ECLI:EU:C:2025:904, 20. November 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [A.B. / Ministerstvo vnitra České republiky \(Innenministerium\)](#), C-349/24, ECLI:EU:C:2025:397, 5. Juni 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [AF, BF / Ministero dell'Interno \(Innenministerium\) \[Sidi Bouzid\]](#), C-184/24, 18. Dezember 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [A.N. / Ministerstvo vnitra \(Innenministerium\) \[Krasiliva\]](#), C-753/23, ECLI:EU:C:2025:133, 27. Februar 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [B.F. / Kypriaki Dimokratia \[Barouki\]](#), C-283/24, ECLI:EU:C:2025:236, 3. April 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl \(BFA\) / AN \[Laghman\]](#), C-217/23, ECLI:EU:C:2025:218, 27. März 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [FO / Ypourgos Metanastefsis kai Asyloou \(Minister für Immigration und Asyl\) \[Al Nasiria\]](#), C-610/23, ECLI:EU:C:2025:514, 3. Juli 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [GB / Minister van Asiel en Migratie \(Minister für Asyl und Migration\) \[Adrar\]](#), C-313/25 PPU, ECLI:EU:C:2025:647, 4. September 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [K.A.M. / Republik Zypern](#), C-454/23, ECLI:EU:C:2025:114, 27. Februar 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [H / Udlændingestyrelsen \(Dänische Ausländerbehörde, DIS\) \[Tang\]](#), C-560/23, ECLI:EU:C:2025:978, 18. Dezember 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union \(EuGH\), K.L. / Amt für Migration beim Innenministerium der Republik Litauen \[Galte\]](#), C-63/24, ECLI:EU:C:2025:292, 30. April 2025., C-136/24 P, 18. Dezember 2025. Hamoudi / Frontex

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [LC \[Alace\] und CP \[Canpelli\] / Örtliche Kommission Rom](#), verbundene Rechtssachen C-758/24 und C-759/24, ECLI:EU:C:2025:260, 1. August 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [S.A., R.J. / Minister for Children, Equality, Disability, Integration and Youth \(Minister für Kinder, Gleichstellung, Integration, Menschen mit Behinderung und Jugend\), Attorney General \(Generalstaatsanwalt, Irland\)](#), C-97/24, ECLI:EU:C:2025:594, 1. August 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid \(Staatssekretär für Justiz und Sicherheit\) / X \[Zimir\]](#), C-662/23, ECLI:EU:C:2025:326, 8. Mai 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [T.G. / Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid \(Minister für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung\)](#), C-158/23, ECLI:EU:C:2025:52, 4. Februar 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [VP / Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság \(Nationale Generaldirektion der Fremdenpolizei, NDGAP\)](#), C-247/23, ECLI:EU:C:2025:172, 13. März 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [W \[Al Hoceima\], X \[Boghni\] / Belgischer Staat](#), Verbundene Rechtssachen C-636/23 und C-637/23, ECLI:EU:C:2025:603, 1. August 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [WS u. a. / Frontex](#), C-679/23 P, 18. Dezember 2025.

Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), [X. / Maahanmuuttovirasto \[Qassioun\]](#), C-790/23, ECLI:EU:C:2025:838, 30. Oktober 2025.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), [A.P., Garçon and Nicot v France](#) (Nos. 79885/12, 52471/13 and 52596/13, 6. April 2017).

Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), [A.R.E. v Greece](#), No. 15783/21, 7. Januar 2025.

Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), [D.L. v Austria](#) (No. 34999/16, 7. Dezember 2017).

Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), [M.H. and Others v Croatia](#), Nos. 15670/18 and 43115/18, ECLI:CE:ECHR:2021:1118JUD001567018, 18. November 2021.

Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), [N.D. and N.T. v Spain](#), Nos. 8675/15 and 8697/15, ECLI:CE:ECHR:2020:0213JUD000867515, 13. Februar 2020.

Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), [S.H. v Malta](#) (No. 37241/21, 20. Dezember 2022).

Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), [X and Y v Romania](#) (Nos. 2145/16 and 20607/16, 19. Januar 2021).

Schlussanträge des Generalanwalts

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona, [Schlussanträge](#) in der Rechtssache C-195/25 [Framholm], 11. September 2025.

Generalwältin Čapeta, [Schlussanträge](#) in der Rechtssache C-440/25 [Ebilum], 4. Dezember 2025.

Generalwältin Čapeta, [Schlussanträge](#) in der Rechtssache C-679/23 P, 12. Juni 2025.

Generalanwalt de la Tour, [Schlussanträge](#) in den verbundenen Rechtssachen C-758/24 [Alace] und C-759/24 [Canpelli], 10. April 2025.

Generalanwalt de la Tour, [Schlussanträge](#) in der Rechtssache C-217/23 [Laghman], 5. September 2024.

Generalwältin Medina, [Schlussanträge](#) in der Rechtssache C-662/23 [Zimir], 8. Mai 2025.

Generalwältin Medina, [Schlussanträge](#) in der Rechtssache C-97/24, 10. April 2025.

Generalwältin Medina, [Schlussanträge](#) in der Rechtssache C-610/23 [Al Nasiria], 6. Februar 2025.

Generalanwalt Norkus, [Schlussanträge](#) in der Rechtssache C-136/24 P, 10. April 2025.

Sonstige

Österreich, Verwaltungsgerichtshof (VwGH), [Antragsteller / Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl \(BFA\)](#), Ra 2022/20/0289, ECLI:AT:VWGH:2025:RA2022200289.L00, 12. Mai 2025.

Österreich, Verwaltungsgerichtshof (VwGH), [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl \(BFA\) / Antragsteller](#), Ra 2025/20/0059, ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025200059.L00, 24. März 2025.

Rat der Europäischen Union, 18. Dezember 2025, [Sicherer Drittstaat: Rat und Europäisches Parlament einigen sich auf neue EU-Rechtsvorschriften zur Beschränkung der Zulässigkeit von Asylanträgen](#)

Europäische Kommission, 30. Juli 2025, [Frontex celebrates 20 years of achievements in European border management](#) (Frontex feiert 20 Jahre erfolgreiches europäisches Grenzmanagement)

Europäische Kommission, 4. Juni 2025, [Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2027](#)

Europäische Kommission, 16. April 2025, [Vorschlag der EU-Kommission: Elemente des Migrations- und Asylpakets vorziehen und erste EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten erstellen](#).

Europäische Kommission, 16. April 2025, [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene](#)

Europäisches Parlament, 10. Februar 2026, [Asylrecht: Neue Regeln zu sicheren Drittstaaten und Herkunftsstaaten](#).

Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 23. Mai 2024, [Country Guidance: Afghanistan](#).

Frontex, 17. Dezember 2025, [Frontex gears up for digital transformation of Europe's border management](#).

Frontex, 28. Mai 2024, [Frontex and the new Pact on Migration and Asylum](#).

Immigratie- en Naturalisatiedienst (IND) | Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst 17. Juni 2025, [Verlenging beslistermijn vervalt voor deel van de asielaanvragen](#) [Ablauf der Fristverlängerung für einen Teil der Asylanträge].

Italien, Corte Suprema di Cassazione [Kassationsgerichtshof], [Ministero dell'Interno \(Innenministerium\) / B.S., RG 18427/2025](#), 3. Juli 2025.

Ministerie van Asiel en Migratie | Ministerium für Asyl und Migration 23. September 2025, [Arrest EU-Hof van Justitie over veilig land van herkomst](#) [Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum sicheren Herkunftsstaat].

Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) 30. Mai 2024, [Schriftliche Erklärungen des Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen \(„UNHCR“\) zum Vorabentscheidungsersuchen \(an den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-97/24\)](#).